



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 2000

Nummer 66

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	26. 9. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innerministeriums Durchführungshinweise zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit	1316
316	27. 9. 2000	Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (VV SchAG NW).	1327

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 1 v. 15. 1. 2000	1335
Nr. 2 v. 15. 2. 2000	1336
Nr. 3 v. 15. 3. 2000	1337
Nr. 4 v. 15. 4. 2000	1339
Nr. 5 v. 15. 5. 2000	1341

20310

I.

**Durchführungshinweise
zum Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 30. Juni 2000
zum Tarifvertrag
zur Regelung der Altersteilzeitarbeit**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4000 – 1.133 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.71 – v. 26. 9. 2000

Die Durchführungshinweise zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 6. Mai 1998 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 27. 10. 1998 – SMBL. NRW. 20310) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die den Hinweisen vorangestellte Übersicht wird wie folgt ergänzt:

„VIII.

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV ATZ“

2. Nach Abschnitt VII. der Durchführungshinweise (vor den Anlagen) wird folgender Text eingefügt:

„VIII.

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV ATZ

A.

Zu § 1 des Änderungstarifvertrages

- 1 Zu § 1 Nr. 1 (= § 2 TV ATZ)

1.1 Buchstabe a

Die Regelung stellt eine redaktionelle Änderung dar. Ziel ist es, im TV ATZ einheitlich den Begriff „Altersteilzeitarbeit“ zu verwenden.

1.2 Buchstabe b

Durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Alterszeit vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2494) ist der Geltungsbereich des Altersteilzeitgesetzes ab 1. Januar 2000 auf teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erstreckt worden. Mit Wirkung vom 1. Juli 2000 haben die Tarifvertragsparteien auch im tariflichen Bereich die Möglichkeit für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer geschaffen, Alterszeit zu vereinbaren, soweit sie die übrigen tariflich festgelegten Altersteilzeitvoraussetzungen erfüllen.

In dem durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 redaktionell neu gefassten § 2 Abs. 1 TV ATZ ist im letzten Halbsatz festgelegt worden, dass es sich bei dem vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnis um ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch handeln muss. Der Altersteilzeitarbeitnehmer darf also nicht geringfügig beschäftigt sein. Geringfügig ist eine Beschäftigung, wenn sie weniger als 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird und der Verdienst nicht mehr als 630 DM monatlich beträgt (§ 8 SGB IV).

Zu beachten ist, dass nach § 27 Abs. 5 SGB III eine Versicherungsfreiheit auch in den Fällen besteht, in denen ein Arbeitnehmer zwar weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeitet, jedoch mehr als 630 DM verdient und sich beim Arbeitsamt arbeitslos meldet. Der Arbeitnehmer wäre nicht mehr versicherungspflichtig beschäftigt mit der Folge, dass keine Altersteilzeit im Sinne des Gesetzes mehr vorläge. In der betrieblichen Praxis sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass in derartigen Fällen eine Arbeitslosmeldung zum Vorliegen einer versicherungsfreien Beschäftigung führen würde und hiermit nachteilige Folgen (Nichtvorliegen von Altersteilzeit im Sinne des Gesetzes und des Tarifvertrages) verbunden sind.

1.3 Buchstabe c

Bei der Formulierung in § 2 Abs. 2 Satz 2 TV ATZ handelt es sich um eine redaktionelle Änderung (vgl. 1.1).

1.4 Buchstabe d

Durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 910) ist der Zeitraum für den Beginn der Altersteilzeitarbeit bis zum 31. Dezember 2009 verlängert worden. Nach bisheriger Rechtslage musste der Arbeitnehmer spätestens am 31. Juli 2004 in Altersteilzeit eingetreten sein. Entsprechend der Verlängerung des Altersteilzeitgesetzes haben die Tarifvertragsparteien nun auch für den Bereich des TV ATZ nachvollzogen, dass das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2010 beginnen muss.

2. Zu § 1 Nr. 2 (= § 3 TV ATZ)

2.1 Buchstabe a

Nachdem der Geltungsbereich des TV ATZ durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 auf teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erstreckt worden ist, war die nach bisheriger Rechtslage geregelte Anknüpfung an die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit neu zu fassen. Nach der von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Neuregelung in § 3 Abs. 1 TV ATZ muss die durchschnittliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nun die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit betragen. Der Begriff der bisherigen Arbeitszeit wird in § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 TV ATZ in Anlehnung an die Regelung des § 6 AtG definiert. Bei der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit ist grundsätzlich die zuletzt vereinbarte, höchstens aber diejenige Arbeitszeit zu Grunde zu legen, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, bleiben bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit ausser Betracht. Sollten sich bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit keine vollen Stundenbeträge ergeben, kann die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

Die Rundungsregelung des § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 4 TV ATZ findet in Anknüpfung an die entsprechende Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 4 AtG nach dem Wortlaut des Tarifvertrages nur dann Anwendung, wenn eine durchschnittliche Arbeitszeit ermittelt wird. Hätte der Arbeitnehmer z.B. in den letzten 24 Monaten stets mit 36,5 Std./wchtl. gearbeitet und betrüge die Hälfte seiner bisherigen Arbeitszeit somit 18,25 Stunden, so läge ein Fall des § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 4 TV ATZ vor, da keine durchschnittliche Arbeitszeit aus unterschiedlichen Arbeitszeiten zu ermittelt war. Entsprechend der gleich lautenden Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 4 AtG würde sich in diesem Fall die Frage der Rundung nach der ausdrücklichen Regelung des § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 4 TV ATZ somit nicht stellen.

Beispiel 1:

Beginn der Altersteilzeitarbeit 1. August 2000

vereinbarte Arbeitszeit am 31. Juli 2000:

35 Std./wchtl.

vereinbarte Arbeitszeit

a) vom 1. August 1998 bis 31. Dezember 1998 (5 Monate): 30 Std./wchtl.

b) vom 1. Januar 1999 bis 31. Juli 2000 (19 Monate): 35 Std./wchtl.

vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt der letzten 24 Monate $(5 \times 30 + 19 \times 35) : 24 = 33,958$ Stunden wöchentlich

Obwohl die unmittelbar vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbarte Arbeitszeit 35 Stunden wöchentlich betragen hat, können als bisherige Arbeitszeit nur 33,958 Stunden wöchentlich zu Grunde gelegt werden (durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 24 Monate). Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden; in diesem Fall kann die bisherige Arbeitszeit, die dann auch Grundlage für die Altersteilzeitentgeltberechnung wäre, 33 oder 34 Stunden wöchentlich betragen. Während der Altersteilzeitarbeit wäre arbeitsvertraglich dann eine wöchentliche Arbeitszeit von 16,5 oder 17 Stunden zu vereinbaren.

Beispiel 2:

Beginn der Altersteilzeitarbeit 1. August 2000

vereinbarte Arbeitszeit am 31. Juli 2000:

38,5 Std./wchtl.

vereinbarte Arbeitszeit vom 1. August 1998 bis 31. Juli 2000 (24 Monate):

38,5 Std./wchtl.

Die bisherige Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden. Eine Rundung der Arbeitszeit kommt hier nicht in Betracht, da in diesem Fall eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht zu ermitteln ist. Es gilt die vor der Altersteilzeitarbeit vereinbarte Arbeitszeit. § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 4 TV ATZ ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

Beispiel 3:

Beginn der Altersteilzeitarbeit 1. Januar 2001

vereinbarte Arbeitszeit am 31. Dezember 2000:

32 Std./wchtl.

vereinbarte Arbeitszeit

a) vom 1. Januar 1999 bis 31. August 1999 (8 Monate): 38,5 Std./wchtl.

b) vom 1. September 1999 bis 31. Dezember 2000 (16 Monate): 32 Std./wchtl.

vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt der letzten 24 Monate

$(8 \times 38,5 + 16 \times 32) : 24 = 34,166$ Stunden wöchentlich.

Die bisherige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 Stunden. Es gilt die niedrigere Arbeitszeit, obwohl sich im Durchschnitt der letzten 24 Monate eine Arbeitszeit von 34,166 Std./wchtl. ergibt. Zu einer Rundung nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 4 TV ATZ kann es nicht kommen, da die vor dem Beginn der Altersteilzeit vereinbarte Arbeitszeit hier maßgebend ist.

In der Zeit bis zum 31. Dezember 1999 ist die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses grundsätzlich nur mit vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern möglich gewesen. Allerdings hatte die Bundesanstalt für Arbeit es bis zu diesem Zeitpunkt zugelassen, dass Arbeitnehmer, die die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit geringfügig unterschritten haben, ebenfalls Alterssteilzeit vereinbaren konnten. Nachdem durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 20. Dezember 1999 ab dem 1. Januar 2000 die Möglichkeit des Abschlusses von Altersteilzeitvereinbarungen mit teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern geschaffen worden ist, spielte die Frage der „geringfügigen Unterschreitung“, an die auch die Tarifvertragsparteien für den Bereich des TV ATZ angeknüpft hatten, rechtlich keine Rolle mehr. Durch das o. g. Gesetz vom 20. Dezember 1999 ist in § 15c AtG für vor dem 1. Januar 2000 abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen geregelt, dass diese nach der alten Rechtslage weitergeführt werden können und auch Förderleistungen insofern nach den bisher vereinbarten

Vertragsbedingungen gezahlt werden. Für den tariflichen Bereich bestehen hinsichtlich der vor dem 1. Januar 2000 abgeschlossenen Altersteilzeitverträge keine Bedenken, entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verfahren und diese nach den bisherigen Bedingungen weiterlaufen zu lassen.

2.2 Buchstabe b

In der Protokollerklärung zu § 3 Abs. 1 TV ATZ war bisher nur für die unter die Pauschallohn-Tarifverträge des Bundes und der Länder fallenden Kraftfahrer geregelt, dass die den Pauschalgruppen zu Grunde liegende Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit gilt. Da auch im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände ein entsprechender Regelungsbedarf für Pauschallohnkraftfahrer besteht, ist der Regelungsgehalt der Protokollerklärung auf im Bereich der VKA bestehende tarifvertragliche Regelungen für Kraftfahrer entsprechend übertragen worden.

2.3 Buchstabe c

Die Ergänzung der Protokollerklärung ist aus den in 2.2 aufgeführten Gründen erfolgt.

3 Zu § 1 Nr. 3 (= § 4 TV ATZ)

Bei der Regelung in § 4 Abs. 1 TV ATZ handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Da der Geltungsbereich des TV ATZ auf teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erstreckt worden ist, konnte nicht mehr wie bisher auf die „Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen“ Arbeitszeit abgestellt werden.

4 Zu § 1 Nr. 4 (= § 5 TV ATZ)

4.1 Buchstabe a

In § 5 Abs. 1 Satz 2 TV ATZ wird durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 nun der Begriff „Entgelte“ von den Tarifvertragsparteien verwandt, wodurch verdeutlicht wird, dass die Regelung sowohl für Angestellte als auch für Arbeiter gilt.

4.2 Buchstabe b

4.2.1 Doppelbuchstabe aa

Wegen der Erstreckung der tariflichen Altersteilzeitregelungen auf teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer konnte in § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 TV ATZ nicht mehr auf den bisher verwendeten Begriff des Vollzeitarbeitsentgelts abgestellt werden. Die Tarifvertragsparteien haben daher in Anknüpfung an die Formulierung des § 6 AtG geregelt, dass im Rahmen der 83 v.H.-Berechnung dasjenige Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen ist, das der Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2 TV ATZ) zu beanspruchen hätte (bisheriges Arbeitsentgelt).

Da die 83 v.H.-Tabelle für das Kalenderjahr 2000 nur Arbeitsentgelte ab 2.600,00 DM ausweist, durch die Einbeziehung der Teilzeitkräfte aber als bisheriges Arbeitsentgelt auch Beträge unterhalb dieser Grenze maßgebend sein können, reiche ich als Anlage 1 zu diesem Schreiben die fehlenden Seiten hiermit nach. Die Tabelle beginnt nunmehr – wie die Mindestnettobetragsverordnung – bereits bei einem bisherigen monatlichen Arbeitsentgelt von 10,00 DM.

Anlage 1

Die bereits vorliegende 83 v.H.-Tabelle ist ab 1. Juli 2000 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in der ersten Spaltenüberschrift das Wort „Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „Bisheriges Arbeitsentgelt“ zu ersetzen ist.

4.2.2 Doppelbuchstabe bb

In § 5 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 TV ATZ ist das Wort „Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte

„bisheriges Arbeitsentgelt“ zu ersetzen gewesen (vgl. 4.2.1). Auch wurde wiederum im Rahmen einer redaktionellen Korrektur das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt (vgl. 4.1).

4.2.3 Doppelbuchstabe cc

Die redaktionellen Korrekturen in § 5 Abs. 2 Unterabs. 4 TV ATZ sind aus den in 2.2 und 4.2.1 genannten Gründen erforderlich gewesen.

4.2.4 Doppelbuchstabe dd

Die redaktionelle Korrektur ist aus dem in 4.2.1 genannten Grund erfolgt.

4.3 Buchstabe c

Da durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 27. Juni 2000 in § 15 Satz 1 AtG nun zwei Verordnungsgrundlagen enthalten sind (zum einen Mindestnettobetragsverordnung, zum anderen Verordnung zur Bestimmung des Teilzeitnettoentgelts), ist die Verweisung in § 5 Abs. 3 TV ATZ neu gefasst worden.

4.4 Buchstabe d

In § 5 Abs. 4 TV ATZ ist der Begriff des Vollzeitarbeitsentgelts ebenfalls durch den Begriff des bisherigen Arbeitsentgelts ersetzt worden (vgl. 4.2.1).

Aus dem Verweis auf das in § 5 Abs. 2 TV ATZ geregelte Arbeitsentgelt ergibt sich, dass die Tarifvertragsparteien bei der „90 v.H.-Berechnung“ nach § 5 Abs. 4 TV ATZ eine dem § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AtG entsprechende Berechnung der zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vornehmen wollen. Auf Grund der Verweisung sind auch die Entgelte für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft (letztere jedoch ohne Vergütungen für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit) bei dem der Berechnung der zusätzlichen Rentenbeiträge zu Grunde zu legenden Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

4.5 Buchstabe e

Durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 27. Juni 2000 ist die Förderungshöchstdauer in Bezug auf Erstattungsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit bei Altersteilzeitarbeit von bisher fünf auf nunmehr sechs Jahre verlängert worden. In Anknüpfung daran wurde § 5 Abs. 6 TV ATZ redaktionell angepasst.

4.6 Buchstabe f

Die Änderungen in § 5 Abs. 7 Satz 1 TV ATZ haben lediglich redaktionellen Charakter.

5 Zu § 1 Nr. 5 (= § 7 TV ATZ)

In § 7 TV ATZ ist der Verweis auf das so genannte Blockmodell durch Zitierung des § 3 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ konkretisiert worden.

6 Zu § 1 Nr. 6 (= § 8 TV ATZ)

Die Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung sind nicht sozialversicherungspflichtig und werden bei der Bemessung des Krankengeldes, Versorgungskrankengeldes, Verletzungsgeldes und Übergangsgeldes nicht berücksichtigt (§ 10 Abs. 2 AtG). In Fällen des Bezugs einer solchen Entgeltersatzleistung tritt die Bundesanstalt unter bestimmten Voraussetzungen an die Stelle des Arbeitgebers. Durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 20. Dezember 1999 ist geregelt worden, dass Entsprechendes auch dann

gilt, wenn ein Arbeitnehmer Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erhält. § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 TV ATZ ist an diese gesetzliche Änderung angepasst worden.

7 Zu § 1 Nr. 7 (= § 9 TV ATZ)

Die redaktionelle Änderung in § 9 Abs. 3 Satz 1 TV ATZ hat lediglich klarstellenden Charakter.

B.

Zu § 2 des Änderungstarifvertrages

Der Änderungstarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft getreten.

C.

Zusatzversorgung

Nachdem nun auch mit teilzeitbeschäftigen Arbeitnehmern ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart werden kann, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2000 durch die 37. Änderung der Satzung der VBL vom 21. Juli 2000 in § 43a Abs. 3 Satz 4 VBL-Satzung eine Anpassung erfolgt. Die bisherige Fassung, nach der der Beschäftigungsquotient in Fällen der Altersteilzeit immer 0,9 betrug, ist redaktionell dahingehend geändert worden, dass nun bei der Altersteilzeit stets auf den Beschäftigungsquotient von 90 v.H. des auf Grund der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit ermittelten Beschäftigungsquotienten (§ 6 Abs. 2 AtG) abzustellen ist.

D.

Vereinfachungsregelung zur Berechnung der Aufstockungsleistungen bei Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

Im zeitlichen Zusammenhang mit der redaktionellen Abstimmung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 ist seitens der Gewerkschaften angeregt worden, darauf hinzuweisen, dass nach § 5 Abs. 2 Unterabs. 2 TV ATZ Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte grundsätzlich in der Höhe in die Bemessungsgrundlage für die 83 v.H.-Berechnung einzubeziehen sind, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätte. Soweit der Arbeitnehmer die Altersteilzeit im Blockmodell leistet, ist für die Feststellung, welche Bereitschaftsdienst- oder Rufbereitschaftsentgelte bei bisheriger Arbeitszeit zugestanden hätten, in der Arbeitsphase des Blockmodells auf die tatsächlich geleistete Stundenzahl abzustellen. Für die Freistellungsphase des Blockmodells wird insoweit auf die Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 TV ATZ verwiesen.

Leistet der Arbeitnehmer hingegen die Altersteilzeit im Teilzeitmodell, so dass er grundsätzlich nur die Hälfte der bisherigen Arbeitsstunden erbringt, ist grundsätzlich in jedem Einzelfall festzulegen, wie hoch sein Anspruch auf Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte gewesen wäre, wenn er mit der bisherigen Stundenzahl beschäftigt gewesen wäre. Es bestehen hierbei jedoch keine Bedenken, aus Vereinfachungsgründen den in der hälftigen Arbeitszeit erzielten Beitrag zu verdoppeln, wenn dies nicht zu sachwidrigen Ergebnissen führt.

E.

Berechnungsbeispiel

Nachdem durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV ATZ die Vereinbarung von Altersteilzeit nun auch mit Arbeitnehmern möglich ist, die bisher teilzeitbeschäftigt waren, ist in der Anlage 2 zur Veranschaulichung der Altersteilzeiteberechnungen ein Beispiel zur Berechnung der Altersteilzeileistungen – auf der Basis des Jahres 2000 – beigefügt.

Beispiel: Berechnungsweise bei Teilzeitkräften Anlage Bund/Länder

Altersteilzeit im Teilzeitmodell, Basismonat August 2000, Tarifgebiet West (38,5 Std./Woche), bisherige wöchentliche Arbeitszeit vor Übergang in die Altersteilzeitarbeit = 28,875 Stunden (= 3/4 Stelle), VergGr. III BAT (B/L) - Endstufe, Steuerklasse IV/0, verheiratet, Ehegatte im öffentlichen Dienst, 150 DM Vergütungen für Mehrarbeit, 100 DM steuerfreie Zeitzuschläge

Basiswerte bei einer Vollzeitkraft: (nachrichtlich)

Grundverg. = 5.641,93 DM, Ortszuschlag Stufe 1 = 918,57 DM, Verheiratetenzuschlag Stufe 1/2 = 97,73 DM, allgemeine Zulage = 209,56 DM, Vermögenswirksame Leistungen = 13,00 DM

1. Berechnung der Bezüge für Altersteilzeitarbeit nach § 4 TV ATZ:

	fiktives bisheriges Arbeitsentgelt	tatsächliches Nettoentgelt bei Altersteilzeit	Nebenrechnung (zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags):
1.1 steuerpflichtige Bezüge:			
1.1.1 Grundgehalt (Endstufe)	4.231,45 DM	2.115,73 DM	2.115,73 DM
1.1.2 Ortszuschlag (Stufe 1)	688,93 DM	344,47 DM	344,47 DM
1.1.3 Verheiratetenzuschlag (Stufe 1/2)	97,73 DM	97,73 DM	97,73 DM
1.1.4 allgemeine Zulage	157,17 DM	78,59 DM	78,59 DM
1.1.5 Mehrarbeit/Überstunden	entfällt	150,00 DM	entfällt
1.1.6 Vermögenswirksame Leistungen	9,75 DM	4,88 DM	4,88 DM
1.2 Summe Brutto	5.185,03 DM	2.791,40 DM	2.641,40 DM
1.3 Summe steuerpflichtiges Brutto		2.796,13 DM	2.641,40 DM
1.4 Summe sv-pflichtiges Brutto	tl. BBG (Ost)		
1.4.1 a) RV/AV	8.600 DM	5.385,67 DM	2.837,96 DM
1.4.2 b) KV/PV	6.450 DM	2.837,96 DM	2.681,31 DM
1.5 individuelle Abzüge:			
1.5.1 Lohnsteuer (Steuerklasse IV/0)		286,50 DM	237,50 DM
1.5.2 Solidaritätszuschlag		15,75 DM	13,06 DM
1.5.3 Kirchensteuer	9,00%	25,78 DM	21,37 DM
1.5.4 Arbeitnehmerbeitrag RV	9,65%	273,96 DM	258,75 DM
1.5.5 Arbeitnehmerbeitrag AV	3,25%	92,23 DM	87,14 DM
1.5.6 Arbeitnehmerbeitrag KV	7,00% (individueller Satz)	198,66 DM	187,69 DM
1.5.7 Arbeitnehmerbeitrag PV	0,85%	24,12 DM	22,79 DM
1.6 Nettoarbeitsentgelt (vor Abzug des ArbN-Beitrags zur VBL-Umlage)		1.874,50 DM	1.813,10 DM

2. Berechnung der Aufstockungsbeträge nach § 5 Abs. 1 und 2 TV ATZ:

2.1 Bruttoentgelt für Altersteilzeitarbeit (Nr. 1.4.1 oder 1.2) (bis zur monatl. BBG-AV/RV (Ost) von 8.600 DM ist vom sv-pflichtigen Bruttoentgelt für Altersteilzeitarbeit auszugehen)		2.681,31 DM
2.2 Nettoentgelt (individuell)		1.813,10 DM
2.3 Aufstockung (20% vom o.a. Bruttoentgelt für Altersteilzeit [Nr.2.1])		536,26 DM
2.4 Zwischensumme 1		2.349,36 DM
2.5 Mindestnettobetrag nach 83%-Tabelle Bemessungsgrundlage ist das fiktive bisherige Brutto- Arbeitsentgelt [Nr. 1.2] (ohne Zusatzbetrag zum sv-pflich- tigen Brutto [Nr. 3.6])	5.185,03 DM	
auf-/abgerundet auf den nächsten durch 10 DM teilbaren Betrag	5.190,00 DM	2.428,67 DM
2.6 Zusatzaufstockung (mindestens 83% des pauschalierten Vollzeit-Nettos)		77,31 DM
2.7 Gesamtaufstockung	613,57 DM	<= 613,57 DM
2.8 Zwischensumme 2	2.488,07 DM	
2.9 abzüglich Arbeitnehmerbeitrag zur VBL-Umlage	34,83 DM	
2.10 zuzüglich steuerfreie Bezüge	100,00 DM	
2.11 Auszahlungsbetrag (einschließlich Aufstockung)	2.553,24 DM	

Anlage Bund/Länder**3. Nebenrechnung zur Ermittlung der Zusatzbeträge für Abzüge:**

3.1	VBL-Umlage (§ 76 Abs. 4 VBLS)	7,70%			
3.2	Summe zv-pflichtiges Brutto		5.175,28 DM	2.786,52 DM	2.636,52 DM
3.3	Anteil Arbeitgeber-Umlage	6,45%	333,81 DM	179,73 DM	170,06 DM
3.4	davon durch Arbeitgeber pauschal zu versteuern		175,00 DM	175,00 DM	170,06 DM
3.5	Zusatzbetrag für steuerpflichtiges Brutto (individuell vom Arbeitnehmer zu versteuern)		158,81 DM	4,73 DM	0,00 DM
3.6	Zusatzbetrag für sv-pflichtiges Brutto (individuell zu versteuernde Umlage + § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV)		200,64 DM	46,56 DM	39,91 DM
3.7	Arbeitnehmerbeitrag VBL-Umlage	1,25%		34,83 DM	

4. Berechnung der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge nach § 5 Abs. 4 TV ATZ:

4.1	fiktives bisheriges, sv-pflichtiges Brutto-Arbeitsentgelt (Nr. 1.4.1) bis zur mtl. BBG-AV/RV (Ost) von 8.600 DM	5.385,67 DM
4.2	davon 90%	4.847,10 DM
4.3	abzgl. bereits verbeitragte Bezüge für Altersteilzeitarbeit (Nr. 1.4.1)	2.837,96 DM
4.4	Bemessungsgrundlage (= Unterschiedsbetrag)	2.009,14 DM
4.5	davon als zusätzlicher RV-Beitrag (nur ArbG)	19,30% 387,76 DM

**5. Berechnung der erstattungsfähigen Aufstockungsleistungen bei Wiederbesetzung
(§ 4 Altersteilzeitgesetz):****5.1 Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Altersteilzeitgesetz:**

5.1.1	Bruttoentgelt für Altersteilzeitarbeit (Nr. 1.4.1 oder 1.2) (bis zur monatl. BBG-AV/RV (Ost) von 8.600 DM ist vom sv-pflichtigen Bruttoentgelt für Altersteilzeitarbeit auszugehen)	2.681,31 DM
5.1.2	Nettoentgelt (individuell)	1.813,10 DM
5.1.3	Aufstockung (20% vom Altersteilzeit-Brutto [Nr. 5.1.1])	536,26 DM
5.1.4	Zwischensumme	2.349,36 DM

5.1.5	Mindestnettobetrag nach Mindestnettobetragsverordnung 2000 vom 23. Dezember 1999 (BGBl. I 1999 S. 2510) Bemessungsgrundlage ist das fiktive bisherige, sv-pflichtige Brutto- Arbeitsentgelt (Nr. 1.4.1), begrenzt auf die monatliche Beitragsbe- messungsgrenze AV/RV (Ost) in Höhe von 8.600 DM	5.385,67 DM
	auf-/abgerundet auf den nächsten durch 10 DM teilbaren Betrag	5.390,00 DM 2.101,67 DM

5.1.6	Zusatzaufstockung (mindestens 70% des pauschalierten Vollzeit-Nettos)	0,00 DM
5.1.7	Gesamtaufstockung	536,26 DM
5.2	Zusätzliche Rentenversicherungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Altersteilzeitgesetz:	
	Berechnung siehe Nr. 4	387,76 DM
5.3	Insgesamt erstattungsfähige Aufstockungsleistungen durch die Bundesanstalt für Arbeit (Summen 5.1.7 + 5.2):	924,02 DM

Nettobeträge Altersteilzeit 83% für 2000

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse DM				
	I/IV	II	III	V	VI
10,00	8,30	8,30	8,30	8,30	6,51
20,00	16,60	16,60	16,60	16,60	12,94
30,00	24,90	24,90	24,90	24,90	19,38
40,00	33,20	33,20	33,20	33,20	25,89
50,00	41,50	41,50	41,50	41,50	31,34
60,00	49,80	49,80	49,80	49,80	37,85
70,00	58,10	58,10	58,10	58,10	44,29
80,00	66,40	66,40	66,40	66,40	50,71
90,00	74,70	74,70	74,70	74,70	57,22
100,00	83,00	83,00	83,00	83,00	62,69
110,00	91,30	91,30	91,30	91,30	69,20
120,00	99,60	99,60	99,60	99,60	75,62
130,00	107,90	107,90	107,90	107,90	82,05
140,00	116,20	116,20	116,20	116,20	87,60
150,00	124,50	124,50	124,50	124,50	94,02
160,00	132,80	132,80	132,80	132,80	100,53
170,00	141,10	141,10	141,10	141,10	106,96
180,00	149,40	149,40	149,40	147,61	113,40
190,00	157,70	157,70	157,70	153,14	118,93
200,00	166,00	166,00	166,00	159,58	125,36
210,00	174,30	174,30	174,30	166,01	131,87
220,00	182,60	182,60	182,60	172,44	138,31
230,00	190,90	190,90	190,90	177,99	143,84
240,00	199,20	199,20	199,20	184,49	150,27
250,00	207,50	207,50	207,50	190,92	156,71
260,00	215,80	215,80	215,80	197,35	163,22
270,00	224,10	224,10	224,10	203,79	169,64
280,00	232,40	232,40	232,40	209,32	175,18
290,00	240,70	240,70	240,70	215,82	181,62
300,00	249,00	249,00	249,00	222,26	188,04
310,00	257,30	257,30	257,30	228,70	194,55
320,00	265,60	265,60	265,60	234,23	200,09
330,00	273,90	273,90	273,90	240,66	206,53
340,00	282,20	282,20	282,20	247,17	212,95
350,00	290,50	290,50	290,50	253,61	219,39
360,00	298,80	298,80	298,80	260,03	225,89
370,00	307,10	307,10	307,10	265,57	231,35
380,00	315,40	315,40	315,40	272,01	237,86
390,00	323,70	323,70	323,70	278,51	244,29
400,00	332,00	332,00	332,00	284,94	250,73
410,00	340,30	340,30	340,30	290,48	256,26
420,00	348,60	348,60	348,60	296,92	262,70
430,00	356,90	356,90	356,90	303,34	269,20
440,00	365,20	365,20	365,20	309,85	275,64
450,00	373,50	373,50	373,50	316,28	282,07
460,00	381,80	381,80	381,80	321,82	287,60
470,00	390,10	390,10	390,10	328,25	294,04
480,00	398,40	398,40	398,40	334,68	300,55
490,00	406,70	406,70	406,70	341,19	306,98

Nettobeträge Altersteilzeit 83% für 2000

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse DM				
	I/IV	II	III	V	VI
500,00	415,00	415,00	415,00	346,65	312,51
510,00	423,30	423,30	423,30	353,16	318,95
520,00	431,60	431,60	431,60	359,59	325,38
530,00	439,90	439,90	439,90	366,03	331,88
540,00	448,20	448,20	448,20	372,45	338,32
550,00	456,50	456,50	456,50	377,99	343,86
560,00	464,80	464,80	464,80	384,50	350,28
570,00	473,10	473,10	473,10	390,94	356,72
580,00	481,40	481,40	481,40	397,36	363,22
590,00	489,70	489,70	489,70	402,90	368,77
600,00	498,00	498,00	498,00	409,34	375,19
610,00	506,30	506,30	506,30	415,85	381,63
620,00	514,60	514,60	514,60	422,27	388,07
630,00	522,90	522,90	522,90	428,70	394,57
640,00	421,99	421,99	421,99	325,04	290,89
650,00	428,56	428,56	428,56	329,73	295,60
660,00	435,17	435,17	435,17	334,55	300,34
670,00	441,75	441,75	441,75	339,26	305,05
680,00	448,36	448,36	448,36	343,11	308,47
690,00	454,94	454,94	454,94	347,82	312,93
700,00	461,55	461,55	461,55	352,56	317,33
710,00	468,13	468,13	468,13	357,35	321,68
720,00	474,74	474,74	474,74	362,10	326,08
730,00	481,32	481,32	481,32	365,91	329,39
740,00	487,92	487,92	487,92	370,64	333,78
750,00	494,50	494,50	494,50	375,36	338,23
760,00	501,10	501,10	501,10	380,17	342,62
770,00	507,69	507,69	507,69	383,91	345,94
780,00	514,29	514,29	514,29	388,72	350,32
790,00	520,87	520,87	520,87	393,44	354,69
800,00	527,48	527,48	527,48	398,18	359,17
810,00	534,06	534,06	534,06	402,97	363,55
820,00	540,67	540,67	540,67	406,74	366,87
830,00	547,25	547,25	547,25	411,53	371,24
840,00	553,86	553,86	553,86	416,18	375,64
850,00	560,43	560,43	560,43	420,54	380,09
860,00	567,04	567,04	567,04	423,88	383,41
870,00	573,62	573,62	573,62	428,24	387,78
880,00	580,23	580,23	580,23	432,72	392,18
890,00	586,81	586,81	586,81	437,09	396,54
900,00	593,42	593,42	593,42	441,49	401,02
910,00	600,00	600,00	600,00	444,79	404,33
920,00	606,61	606,61	606,61	449,19	408,73
930,00	613,19	613,19	613,19	453,64	413,24
940,00	619,79	619,79	619,79	458,04	417,89
950,00	626,37	626,37	626,37	461,33	421,57
960,00	632,97	632,97	632,97	465,73	426,29
970,00	639,56	639,56	639,56	470,10	430,89
980,00	646,16	646,16	646,16	474,59	435,54
990,00	652,75	652,75	652,75	478,94	440,17
1.000,00	659,35	659,35	659,35	482,28	443,86

Nettobeträge Altersteilzeit 83% für 2000

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse DM				
	I/IV	II	III	V	VI
1.010,00	665,93	665,93	665,93	486,65	448,56
1.020,00	672,54	672,54	672,54	491,04	453,20
1.030,00	679,12	679,12	679,12	495,49	457,83
1.040,00	685,73	685,73	685,73	498,75	461,52
1.050,00	692,30	692,30	692,30	503,20	466,14
1.060,00	698,91	698,91	698,91	507,58	470,79
1.070,00	705,49	705,49	705,49	511,95	475,49
1.080,00	712,10	712,10	712,10	516,43	480,12
1.090,00	718,68	718,68	718,68	519,68	483,80
1.100,00	725,29	725,29	725,29	524,40	488,46
1.110,00	731,87	731,87	731,87	529,02	493,06
1.120,00	738,48	738,48	738,48	533,67	497,78
1.130,00	745,06	745,06	745,06	537,34	501,46
1.140,00	751,66	751,66	751,66	541,98	506,12
1.150,00	758,24	758,24	758,24	546,67	510,72
1.160,00	764,85	764,85	764,85	551,33	515,36
1.170,00	771,43	771,43	771,43	555,93	520,06
1.180,00	778,03	778,03	778,03	559,64	523,77
1.190,00	784,62	784,62	784,62	564,27	528,38
1.200,00	791,22	791,22	791,22	568,99	533,03
1.210,00	797,80	797,80	797,80	573,60	537,66
1.220,00	804,41	804,41	804,41	577,31	541,35
1.230,00	810,99	810,99	810,99	581,93	546,05
1.240,00	817,60	817,60	817,60	586,57	550,69
1.250,00	824,17	824,17	824,17	591,26	555,31
1.260,00	830,78	830,78	830,78	595,90	559,94
1.270,00	837,36	837,36	837,36	599,58	563,62
1.280,00	843,97	843,97	843,97	604,22	568,34
1.290,00	850,55	850,55	850,55	608,84	572,97
1.300,00	857,16	857,16	857,16	613,56	577,61
1.310,00	863,74	863,74	863,74	617,25	581,28
1.320,00	870,35	870,35	870,35	621,89	585,94
1.330,00	876,93	876,93	876,93	626,50	590,64
1.340,00	883,54	883,54	883,54	631,16	595,27
1.350,00	890,11	890,11	890,11	635,85	599,88
1.360,00	896,72	896,72	896,72	639,54	603,59
1.370,00	903,30	903,30	903,30	644,16	608,21
1.380,00	909,90	909,90	909,90	648,81	612,93
1.390,00	916,49	916,49	916,49	653,43	617,54
1.400,00	923,09	923,09	923,09	657,13	621,26
1.410,00	929,67	929,67	929,67	661,75	625,87
1.420,00	936,28	936,28	936,28	666,47	630,51
1.430,00	942,86	942,86	942,86	671,09	634,19
1.440,00	949,47	949,47	949,47	675,73	636,48
1.450,00	956,04	956,04	956,04	679,40	636,62
1.460,00	962,65	962,65	962,65	684,04	638,91
1.470,00	969,23	969,23	969,23	688,74	641,17
1.480,00	975,84	975,84	975,84	693,38	643,46
1.490,00	982,42	982,42	982,42	697,07	643,52
1.500,00	989,03	989,03	989,03	701,71	645,81
1.510,00	995,61	995,61	995,61	706,33	648,08

Nettobeträge Altersteilzeit 83% für 2000

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse DM				
	I/IV	II	III	V	VI
1.520,00	1.002,22	1.002,22	1.002,22	711,05	650,36
1.530,00	1.008,80	1.008,80	1.008,80	715,68	652,63
1.540,00	1.015,41	1.015,41	1.015,41	719,37	652,72
1.550,00	1.021,98	1.021,98	1.021,98	723,98	655,38
1.560,00	1.028,59	1.028,59	1.028,59	728,63	659,30
1.570,00	1.035,17	1.035,17	1.035,17	733,33	663,39
1.580,00	1.041,77	1.041,77	1.041,77	737,02	665,90
1.590,00	1.048,36	1.048,36	1.048,36	741,65	669,81
1.600,00	1.054,96	1.054,96	1.054,96	744,18	673,76
1.610,00	1.061,55	1.061,55	1.061,55	746,44	677,51
1.620,00	1.068,15	1.068,15	1.068,15	748,73	681,45
1.630,00	1.072,94	1.074,73	1.074,73	748,78	684,11
1.640,00	1.078,58	1.081,34	1.081,34	751,08	688,04
1.650,00	1.083,29	1.087,91	1.087,91	753,34	691,79
1.660,00	1.088,11	1.094,52	1.094,52	755,62	695,72
1.670,00	1.092,81	1.101,10	1.101,10	755,70	698,23
1.680,00	1.097,55	1.107,71	1.107,71	757,98	702,16
1.690,00	1.103,17	1.114,29	1.114,29	760,24	705,92
1.700,00	1.107,90	1.120,90	1.120,90	762,54	709,86
1.710,00	1.113,51	1.127,48	1.127,48	764,80	713,78
1.720,00	1.117,28	1.134,09	1.134,09	766,22	716,29
1.730,00	1.122,97	1.140,67	1.140,67	770,30	720,05
1.740,00	1.127,64	1.147,28	1.147,28	774,08	723,98
1.750,00	1.132,34	1.153,85	1.153,85	777,98	727,74
1.760,00	1.137,08	1.160,46	1.160,46	780,66	730,42
1.770,00	1.141,71	1.167,04	1.167,04	784,42	734,17
1.780,00	1.147,35	1.173,64	1.173,64	788,35	738,11
1.790,00	1.152,07	1.180,23	1.180,23	792,26	742,03
1.800,00	1.157,70	1.186,83	1.186,83	796,21	745,65
1.810,00	1.161,37	1.193,42	1.193,42	798,55	748,30
1.820,00	1.167,00	1.200,02	1.200,02	802,48	752,08
1.830,00	1.171,64	1.206,60	1.206,60	806,56	755,84
1.840,00	1.176,38	1.213,21	1.213,21	810,34	759,77
1.850,00	1.181,02	1.219,78	1.219,78	812,82	762,11
1.860,00	1.185,69	1.226,39	1.226,39	816,76	766,06
1.870,00	1.191,29	1.232,97	1.232,97	820,51	769,81
1.880,00	1.195,88	1.239,58	1.239,58	824,46	773,74
1.890,00	1.201,49	1.246,16	1.246,16	828,36	777,49
1.900,00	1.205,18	1.252,77	1.252,77	830,73	780,02
1.910,00	1.210,80	1.259,35	1.259,35	834,81	783,78
1.920,00	1.215,46	1.265,96	1.265,96	838,59	787,55
1.930,00	1.220,03	1.272,54	1.272,54	842,50	791,48
1.940,00	1.224,69	1.279,15	1.279,15	844,87	793,85
1.950,00	1.229,25	1.285,72	1.285,72	848,77	797,60
1.960,00	1.234,88	1.292,33	1.292,33	852,55	801,37
1.970,00	1.239,45	1.298,91	1.298,91	856,47	805,27
1.980,00	1.245,09	1.305,52	1.305,52	860,40	809,06
1.990,00	1.248,68	1.312,10	1.312,10	862,90	811,56
2.000,00	1.253,27	1.318,70	1.318,70	866,52	815,34
2.010,00	1.257,83	1.325,29	1.325,29	870,44	818,94
2.020,00	1.262,42	1.331,89	1.331,89	874,21	822,88

Nettobeträge Altersteilzeit 83% für 2000

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse DM				
	I/IV	II	III	V	VI
2.030,00	1.266,02	1.338,47	1.338,47	876,73	825,06
2.040,00	1.270,61	1.345,08	1.345,08	880,65	829,00
2.050,00	1.275,16	1.351,66	1.351,66	884,40	832,59
2.060,00	1.279,75	1.358,26	1.358,26	888,18	836,52
2.070,00	1.284,32	1.364,84	1.364,84	892,09	840,13
2.080,00	1.287,86	1.371,45	1.371,45	894,47	842,49
2.090,00	1.293,41	1.378,03	1.378,03	898,22	846,10
2.100,00	1.298,00	1.384,64	1.384,64	902,17	850,03
2.110,00	1.302,56	1.391,22	1.391,22	905,92	853,79
2.120,00	1.306,10	1.397,83	1.397,83	908,29	855,84
2.130,00	1.310,66	1.404,41	1.404,41	912,19	859,60
2.140,00	1.315,18	1.411,02	1.411,02	915,97	863,37
2.150,00	1.319,74	1.417,59	1.417,59	919,72	866,97
2.160,00	1.324,25	1.424,20	1.424,20	923,66	870,74
2.170,00	1.327,78	1.429,88	1.430,78	925,84	873,09
2.180,00	1.332,37	1.434,62	1.437,39	929,62	876,72
2.190,00	1.336,85	1.439,34	1.443,97	933,53	880,31
2.200,00	1.341,44	1.444,16	1.450,57	937,16	884,09
2.210,00	1.344,88	1.447,89	1.457,16	939,66	886,27
2.220,00	1.349,47	1.452,64	1.463,76	943,29	889,91
2.230,00	1.353,96	1.457,35	1.470,35	947,04	893,67
2.240,00	1.358,49	1.462,09	1.476,95	950,82	897,28
2.250,00	1.363,04	1.466,72	1.483,53	954,57	901,03
2.260,00	1.366,51	1.470,49	1.490,13	956,93	903,09
2.270,00	1.370,99	1.475,20	1.496,71	960,54	906,68
2.280,00	1.375,51	1.479,94	1.503,32	964,33	910,46
2.290,00	1.380,01	1.484,58	1.509,90	967,91	914,06
2.300,00	1.383,48	1.488,36	1.516,51	970,28	916,11
2.310,00	1.389,01	1.493,96	1.523,09	974,04	919,71
2.320,00	1.393,59	1.498,63	1.529,70	977,81	923,34
2.330,00	1.397,90	1.503,26	1.536,28	981,42	926,94
2.340,00	1.401,94	1.507,93	1.542,89	985,19	930,55
2.350,00	1.404,79	1.511,67	1.549,46	987,38	932,75
2.360,00	1.408,93	1.516,33	1.556,07	991,00	936,36
2.370,00	1.413,02	1.520,97	1.562,65	994,76	939,81
2.380,00	1.417,15	1.525,56	1.569,26	998,37	943,43
2.390,00	1.420,01	1.529,23	1.575,84	1.000,72	945,46
2.400,00	1.424,05	1.533,90	1.582,44	1.004,18	949,08
2.410,00	1.428,16	1.538,53	1.589,03	1.007,79	952,67
2.420,00	1.432,29	1.543,12	1.595,63	1.011,56	956,14
2.430,00	1.436,30	1.547,76	1.602,22	1.015,17	959,74
2.440,00	1.439,19	1.551,38	1.608,82	1.017,37	961,80
2.450,00	1.443,19	1.555,93	1.615,40	1.020,97	965,24
2.460,00	1.447,32	1.560,60	1.622,00	1.024,60	968,69
2.470,00	1.451,43	1.565,16	1.628,58	1.028,19	972,30
2.480,00	1.454,22	1.568,78	1.635,19	1.030,25	974,35
2.490,00	1.458,24	1.573,35	1.641,77	1.033,84	977,79

Nettobeträge Altersteilzeit 83% für 2000

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse DM				
	I/IV	II	III	V	VI
2.500,00	1.462,36	1.577,94	1.648,38	1.037,47	981,27
2.510,00	1.466,39	1.582,50	1.654,96	1.041,22	984,85
2.520,00	1.470,42	1.587,09	1.661,57	1.044,85	988,33
2.530,00	1.473,20	1.590,61	1.668,15	1.046,87	990,35
2.540,00	1.478,56	1.596,25	1.674,76	1.050,34	993,66
2.550,00	1.482,56	1.600,80	1.681,33	1.053,93	997,26
2.560,00	1.486,90	1.605,39	1.687,94	1.057,56	1.000,71
2.570,00	1.490,10	1.608,91	1.694,52	1.059,58	1.002,75
2.580,00	1.494,44	1.613,50	1.701,13	1.063,05	1.006,22
2.590,00	1.498,73	1.617,99	1.707,71	1.066,81	1.009,65
2.600,00	1.503,15	1.622,58	1.714,32	1.070,28	1.013,12
2.610,00	1.506,27	1.626,10	1.720,90	1.073,87	1.016,57
2.620,00	1.509,51	1.629,66	1.727,50	1.075,93	1.018,47
2.630,00	1.513,80	1.634,14	1.734,09	1.079,37	1.021,90
2.640,00	1.516,96	1.637,69	1.740,69	1.082,83	1.025,21
2.650,00	1.521,27	1.642,25	1.747,27	1.086,42	1.028,81
2.660,00	1.523,23	1.644,74	1.753,87	1.088,48	1.030,54
2.670,00	1.527,54	1.649,23	1.760,45	1.091,92	1.033,99
2.680,00	1.531,87	1.653,75	1.767,06	1.095,38	1.037,45
2.690,00	1.534,99	1.657,26	1.773,64	1.098,99	1.040,73
2.700,00	1.539,33	1.661,78	1.780,25	1.102,45	1.044,20
2.710,00	1.542,46	1.665,30	1.786,83	1.104,32	1.046,07
2.720,00	1.545,61	1.668,76	1.793,44	1.107,95	1.049,38
2.730,00	1.549,83	1.673,26	1.800,02	1.111,24	1.052,66
2.740,00	1.554,16	1.677,77	1.806,63	1.114,86	1.056,14
2.750,00	1.556,11	1.680,17	1.813,20	1.116,72	1.058,00
2.760,00	1.560,37	1.684,76	1.819,81	1.120,03	1.061,31
2.770,00	1.564,59	1.689,24	1.826,39	1.123,62	1.064,60
2.780,00	1.567,74	1.692,05	1.833,00	1.126,93	1.068,05
2.790,00	1.571,96	1.696,15	1.839,58	1.130,54	1.071,34
2.800,00	1.573,94	1.697,80	1.846,19	1.132,27	1.073,09
2.810,00	1.578,16	1.701,91	1.852,77	1.135,72	1.076,52
2.820,00	1.582,41	1.706,02	1.859,37	1.139,34	1.079,83
2.830,00	1.585,47	1.708,89	1.865,96	1.142,62	1.083,12
2.840,00	1.588,63	1.711,69	1.872,56	1.144,52	1.084,87
2.850,00	1.592,84	1.715,79	1.879,14	1.147,80	1.088,14
2.860,00	1.595,92	1.718,58	1.885,74	1.151,27	1.091,45
2.870,00	1.600,15	1.722,69	1.892,33	1.154,70	1.094,74
2.880,00	1.604,40	1.726,72	1.898,93	1.158,17	1.098,05
2.890,00	1.606,27	1.728,36	1.905,51	1.159,88	1.099,75
2.900,00	1.610,43	1.732,39	1.912,12	1.163,20	1.102,90
2.910,00	1.614,66	1.736,50	1.918,70	1.166,64	1.106,19
2.920,00	1.617,74	1.739,29	1.925,31	1.170,11	1.109,65
2.930,00	1.620,78	1.742,07	1.931,89	1.171,66	1.111,22
2.940,00	1.623,78	1.744,88	1.938,50	1.175,13	1.114,53
2.950,00	1.628,00	1.748,88	1.945,07	1.178,40	1.117,64
2.960,00	1.632,18	1.752,91	1.951,68	1.181,88	1.120,95

**Verwaltungsvorschriften
zum Gesetz über das Schiedsamt
in den Gemeinden
des Landes Nordrhein-Westfalen
(VV SchAG NW)**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums –
3180 – II B. 20 –
u. d. Innenministeriums –
III A 3 – 22.10.00 – 6672 III/00 –
v. 27. 9. 2000

Der Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums v. 21. 6. 1993 (MBL. NRW. 316) wird wie folgt geändert:

1. In dem Titel der Verwaltungsvorschriften wird die Abkürzung wie folgt geändert:
„VV SchAG NW“.
2. Die VV zu § 1 werden wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 1.2 wird vor Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:
„Das Schiedsamt ist Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung und Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozeßordnung.“
 - b) Ziffer 2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 13b“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 41“ und das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.
 - c) In Ziffer 4 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Sie unterrichtet die Leitung des Amtsgerichtes hierüber.“
3. In den VV zu § 4 Ziffer 1 Satz 1 und Ziffer 4 Satz 1, den VV zu § 5 Ziffer 2, den VV zu § 6 Ziffer 1.2 Satz 2, den VV zu § 7 Ziffer 2 und Ziffer 6, den VV zu § 8 Ziffer 3 Satz 2 und Ziffer 4 sowie den VV zu § 11 Ziffer 2 wird jeweils das Wort „Gemeindedirektor“ ersetzt durch das Wort „Bürgermeister“.
4. Die VV zu § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 1.1 Satz 2 werden die Wörter „den Dienststempel“ durch die Wörter „das Dienstsiegel“ ersetzt.
 - b) In Ziffer 1.2 werden in Satz 1 die Wörter „Der Dienststempel“ durch die Wörter „Das Dienstsiegel“ und in Satz 2 das Wort „Dienststempels“ durch das Wort „Dienstsiegels“ ersetzt.
 - c) In Ziffer 1.4 werden in Satz 1 das Wort „Dienststempel“ durch das Wort „Dienstsiegel“ und in Satz 2 die Wörter „den Dienststempel“ durch die Wörter „das Dienstsiegel“ ersetzt.
5. In der VV zu § 11 Ziffer 3 werden in Satz 1 die Wörter „einen Dienststempel führt – der Dienststempel“ durch die Wörter „ein Dienstsiegel führt – das Dienstsiegel“ und in Satz 2 die Wörter „den Dienststempel“ durch die Wörter „das Dienstsiegel“ ersetzt.
6. Die VV zu § 12 werden wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 1.1 wird das Wort „Dienststempels“ durch das Wort „Dienstsiegels“ ersetzt.
 - b) In Ziffer 1.4 werden die Angaben „der § 5 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 4 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes“ durch die Angaben „des Landesreisekosten-

tengesetzes in Verbindung mit Ziffer 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 1 Landesreisekostengesetz (RV d. JM v. 12. Mai 2000, MBL. NRW. S. 1376)“ ersetzt.

- c) Ziffer 1.7 wird wie folgt neu gefasst:
„nicht betreibbare oder gemäß § 45 Abs. 4 nicht erhobene Auslagen der Schiedsperson.“
7. Die VV zu § 13 werden wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Abs. 1“ wird gestrichen.
 - bb) Es werden folgende Sätze angefügt:
„Hierzu gehören insbesondere auch diejenigen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten, bei denen die Zulässigkeit einer Klage gemäß §§ 10, 11 Gütestellen- und Schlichtungsgesetz – GüSchG NRW von der vorherigen Durchführung einer außergerichtlichen Streitschlichtung abhängig ist (obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung). Die Bestimmungen für das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten gleichermaßen in Fällen obligatorischer außergerichtlicher Streitschlichtung wie in den anderen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten.“
 - b) Ziffer 2.3 wird wie folgt neu gefasst:
„Danach sind zum Beispiel vermögensrechtlich die Ansprüche auf: Schadensersatz, Schmerzensgeld, Beseitigung, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange. Ausgenommen sind Ansprüche, die eine durch Ehe oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltpflicht betreffen, weil sie vor dem Familiengericht geltend zu machen sind. Vom Schlichtungsverfahren ebenfalls ausgeschlossen sind solche Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, die den Familienstand oder die Personenrechte betreffen (z.B. Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Betreuungssachen, Namensstreitigkeiten).“
 - c) Ziffer 3.2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Schiedsperson führt die Schlichtungsverhandlung mit den anwesenden Parteien oder, soweit eine Vertretung zulässig ist (vgl. VV 2 zu § 22), mit den erschienenen Vertretern. Für natürliche Personen, die nicht voll geschäftsfähig sind, handelt deren gesetzliche Vertretung, für Handelsgesellschaften und Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz handeln die vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und für juristische Personen deren Organe. Darüber hinaus kann sich jede Partei einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sowie eines sonstigen Beistands bedienen.“
 - d) Ziffer 4.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Minderjährige), kann vor der Schiedsperson nur die gesetzliche Vertretung einen Vergleich schließen.“
 - e) Ziffer 4.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Absatz wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Bei Volljährigen, für die eine Betreuung angeordnet ist, ist gesetzliche Vertretung deren Betreuerin oder Betreuer nur im Rahmen der ihr übertragenen Angelegenheiten (§ 1902 BGB).“
 - bb) Der zweite Absatz wird wie folgt neu gefasst:
„Ist allerdings für die betreute Person ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet (§ 1903 BGB), ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich, soweit eine Ange-

legenheit betroffen ist, für die der Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist.“

i) Ziffer 5.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem ersten Klammerzusatz wird die Angabe „§ 1681“ durch die Angabe „§ 1680“ ersetzt.
- bb) Nach den Wörtern „wenn das Gericht die elterliche Sorge nach“ werden die Wörter „Trennung und“ eingefügt.

g) Ziffer 5.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Waren die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht bei beiden Elternteilen die elterliche Sorge und Vertretung gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam ausüben wollen oder einander geheiratet haben. Die Sorgeerklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung. Andernfalls unterstehen Minderjährige der elterlichen Sorge allein der Mutter und werden von ihr allein vertreten (§ 1626 a BGB).“

h) Der Ziffer 6.1 wird folgender Satz angefügt:

„Handelsgesellschaften (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) sowie Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz werden durch ihre vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen oder Gesellschafter vertreten.“

i) Ziffer 6.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die gesetzliche Vertretung einer Partei, vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen oder Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder einer Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz sowie Organe juristischer Personen haben in dem Verfahren vor der Schiedsperson dieselbe Stellung wie die Partei.“

8. Die VV zu § 16 werden wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2 Satz 2 wird das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.
- b) In Ziffer 3.4 Satz 3 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „bestimmen“ ersetzt.
- c) Ziffer 3.7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten; in den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes des Annahmenden (§ 1754 BGB), so dass mit dem/den Annahmenden ein Verwandtschaftsverhältnis entsteht.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Das Verwandtschaftsverhältnis zu den bisherigen Verwandten erlischt (§ 1755 BGB).“

9. Die VV zu § 17 werden wie folgt neu gefasst:

- 1 Die Schiedsperson wird die antragstellende Partei eines bürgerlich-rechtlichen Schlichtungsverfahrens schon bei der Antragstellung befragen, ob in derselben Angelegenheit ein Rechtsstreit vor dem Prozessgericht schwebt. Falls diese Frage bejaht wird, ist der antragstellenden Partei weiter die Frage zu stellen, ob sie das Schlichtungsverfahren nur deshalb beantragt, weil die Klage erst zulässig ist, nachdem versucht wurde, die Streitigkeit vor einer Gütestelle einvernehmlich zu regeln (§ 10 Gütestellen- und Schlichtungsgesetz – GüSchlG NRW). Wird diese weitere Frage daraufhin verneint, hat die Schiedsperson jedes Tätigwerden abzulehnen und die antragstellende Partei darauf hinzuweisen, dass sie in diesem Falle nur bei

Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärungen beider Parteien zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens befugt ist.

- 2 Ferner muss die Schiedsperson die antragstellende Partei bei der Antragstellung befragen, ob in derselben Angelegenheit ein Schlichtungsverfahren vor einer anderen Gütestelle anhängig oder bereits durchgeführt worden ist. Wird diese Frage bejaht, hat die Schiedsperson ebenfalls jedes Tätigwerden abzulehnen und die antragstellende Partei darauf hinzuweisen, dass sie in diesem Falle nur bei Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärungen beider Parteien zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens befugt ist.

- 3 In beiden Fällen darf die Schiedsperson erst Termin bestimmen und die Gegenpartei laden, wenn die Einverständniserklärungen vorliegen.“

10. Die VV zu § 18 werden aufgehoben.

11. Die VV zu § 19 werden wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 wird vor Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Jede Partei kann sich eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Beistands bedienen.“

- b) Ziffer 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein aktiv störendes Betragen eines sonstigen Beistands berechtigt die Schiedsperson zur Zurückweisung.“

12. Die VV zu § 20 werden wie folgt geändert:

- a) Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eingeleitet wird das Schlichtungsverfahren durch Anbringung eines Antrages. In dem Antrag ist sogleich die gesetzliche Vertretung einer Partei anzugeben, weil die Zustellung an die Vertretung zu erfolgen hat. Die Angaben, die der Antrag nach § 20 Abs. 1 Satz 3 enthalten muss, sollen die Schiedsperson in die Lage versetzen, schon bei der Antragstellung ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen sowie festzustellen, ob Auschluss- oder Ablehnungsgründe vorliegen. Ist ein schriftlicher Antrag in wesentlichen Punkten unvollständig, so hat die Schiedsperson für eine Ergänzung Sorge zu tragen. Dies gilt auch, falls die erforderlichen Abschriften nicht beigelegt sind.“

Der Antrag ist dann ordnungsgemäß gestellt, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen vorliegen und darüber hinaus auch der geforderte Kostenvorschuss vollständig eingezahlt worden ist. Erst danach beginnt die Frist von drei Monaten nach § 29a Abs. 1 Buchstabe c zu laufen. Im Übrigen kann der Antrag auch von der gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretung der antragstellenden Partei wirksam unterschrieben werden.“

- b) In Ziffer 4 Satz 1 werden die Wörter „oder für die erneute Bestimmung einer“ sowie „nach zurückgenommenen Antrag“ gestrichen.

13. Die VV zu § 21 werden wie folgt geändert:

- a) Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Terminsbestimmung ist darauf zu achten, dass die zweiwöchige Frist zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin gewahrt wird. Auf Antrag einer Partei kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Eine weitere Verkürzung der Ladungsfrist darf die Schiedsperson nur dann vornehmen, wenn beide Parteien gegenüber der Schiedsperson ihre Zustimmung mündlich oder schriftlich erklärt haben.“

- b) Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Ladung wird dadurch geführt, dass die Schiedsperson

son die Ladung gegen Empfangsbekenntnis selbst aushändigt oder durch die Post gegen Zustellungsurkunde oder per Einschreiben mit Rückschein zustellt.“

c) In Ziffer 4 Satz 1 werden das Wort „Postzustellungsurkunde“ durch die Wörter „Zustellungsurkunde der Post“ ersetzt und daran anschließend die Wörter „oder dem Rückschein“ eingefügt.

d) Nach Ziffer 4 wird folgende neue Ziffer 5 eingefügt:

„Wenn eine Partei gesetzlich vertreten wird, so muss die Schiedsperson der Vertretung die Ladung zustellen.“

e) Die bisherigen Ziffern 5 bis 8 werden die Ziffern 6 bis 9.

f) Die neue Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Steht eine Partei unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft, so ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Ladung der gesetzlichen Vertretung zuzustellen. Bei mehreren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern genügt die Zustellung an eine oder einen von ihnen. Eltern als gesetzliche Vertretung ihres Kindes können zusammen geladen werden; in diesem Fall ist die Ladung an „Frau ... und Herrn ...“ als gesetzliche Vertretung des Kindes ...“ zu adressieren. Bei Personen, die unter Betreuung stehen, ist VV 4 zu § 13 zu beachten; die Schiedsperson soll in der Ladung die unter Betreuung stehende Person bitten, mit ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer zum Termin zu erscheinen, wobei die von dem Vormundschaftsgericht ausgestellte Bestallungsurkunde vorgelegt werden soll. In Strafsachen ist VV 2 zu § 38 zu beachten.“

g) Die neue Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Zugleich mit der Ladung erhält die Gegenpartei eine Abschrift des Antrages, damit sie Gelegenheit hat, sich auf die Schlichtungsverhandlung vorzubereiten. Mit der Ladung weist die Schiedsperson die Parteien hin

- auf die grundsätzliche Pflicht zum persönlichen Erscheinen,
- auf die Möglichkeit, sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, die unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist, dass sie zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist,
- auf die Anzeigepflicht (§ 21 Abs. 4 Satz 2),
- auf die Folgen des Nichterscheins der antragstellenden Partei (vgl. VV 1 zu § 23),
- auf die Notwendigkeit, die Angaben zur Person nach Maßgabe von VV 2.1 zu § 24 nachweisen zu müssen.“

h) Die neue Ziffer 9 Satz 2 wird aufgehoben.

i) Die bisherige Ziffer 9 wird aufgehoben.

14. Die VV zu § 22 werden wie folgt neu gefasst:

„1 Die geladene Partei hat zu dem anberaumten Termin grundsätzlich persönlich zu erscheinen, es sei denn, es handelt sich um eine natürliche Person, die gesetzlich vertreten wird, eine Handelsgesellschaft, eine Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz oder eine juristische Person. Für natürliche Personen, die gesetzlich vertreten werden, insbesondere für Minderjährige, handelt die gesetzliche Vertretung. Für Handelsgesellschaften (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) sowie für Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz handeln ihre vertretungsberechtigten Gesell-

schafterinnen und Gesellschafter sowie für juristische Personen (eingetragener Verein, Stiftung, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, GmbH, Genossenschaft) ihre Organe. Bei einer Mehrheit gesetzlicher Vertreter ist eine gegenseitige Bevollmächtigung zulässig. In Strafsachen ist § 36 Abs. 1 zu beachten. Von der Pflicht zum Erscheinen kann die Partei nur entbunden werden, wenn sie sich aus der in § 21 Abs. 4 Satz 1 genannten Gründen ertschuldigt und diese Gründe glaubhaft macht (vgl. VV 8 zu § 21).“

2 Eine Partei gilt auch dann als erschienen, wenn sie eine bevollmächtigte Person zu dem Termin entsandt hat und diese zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage ist und einen Vergleich abschließen darf. Die bevollmächtigte Person ist zu unterscheiden vom Beistand (§ 19). Erforderlich ist, dass die bevollmächtigte Person – wie die Partei – Angaben zum Sachverhalt machen kann. Zur Vermeidung späterer Streitigkeiten muss die Vertretungsmacht durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden, die als Anlage zum Protokoll zu nehmen ist.“

15. Die VV zu § 23 werden wie folgt neu gefasst:

„1 § 23 bestimmt die Rechtsfolgen beim Ausbleiben der antragstellenden Partei sowie beim Ausbleiben oder der vorzeitigen Entfernung der antragsgegnerischen Partei. Das unentschuldigte Fernbleiben der antragstellenden Partei führt zum Ruhens des Verfahrens. Eine nachträgliche Entschuldigung ist nicht erforderlich. Das ruhende Verfahren kann aufgrund eines entsprechenden Antrags der Partei jederzeit wieder aufgenommen werden.“

2 Wenn die antragsgegnerische Partei weder selbst zur Schlichtungsverhandlung erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten lässt, muss die Schiedsperson im Protokoll die Beendigung des Schlichtungsverfahrens vermerken. Dasselbe gilt, wenn die antragsgegnerische Partei oder ihre Vertretung sich unentschuldigt vor Abschluss des Schlichtungsverfahrens entfernt. Jedoch ist ein neuer Termin zu bestimmen, wenn die antragstellende Partei dies beantragt oder wenn die antragsgegnerische Partei sich vor dem Ende des Termins hinreichend entschuldigt hat.“

16. Die VV zu § 24 werden wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2.1 werden im ersten Satz nach dem Wort „Parteien“ die Wörter „oder ihre Vertretung“ eingefügt.

b) Ziffer 2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Kann eine Partei oder deren Vertretung ihre Identität nicht nachweisen, ist so zu verfahren, als wenn diese Partei nicht erschienen wäre (VV zu § 23). In Strafsachen ist § 37 zu beachten.“

c) Ziffer 3.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Tritt für eine nicht geschäftsfähige Person ein Vormund, eine Betreuerin bzw. ein Betreuer oder eine Pflegerin bzw. ein Pfleger auf, so muss sich die Schiedsperson die von dem Vormundschaftsgericht ausgestellte Bestallungsurkunde vorlegen lassen. Aus dieser ergibt sich der Aufgabenkreis des Vormundes, der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Pflegerin bzw. des Pflegers (vgl. für Betreuung aber VV 4.2 zu § 13).“

d) Ziffer 3.3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit sich eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz durch Bevollmächtigte vertreten lässt, ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die von dem Organ der juristischen Person oder den vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern

der Handelsgesellschaft oder der Partnerschaft ausgestellt sein muss; eine Abschrift genügt nicht.“

e) Ziffer 3.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bestehen Bedenken gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertretung, der vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder der Organe, so ist so zu verfahren, als wäre die jeweilige Partei nicht erschienen (VV zu § 23).“

f) Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Schlichtungsverhandlung mit sprachfremden, tauben und stummen Personen“

g) Der Ziffer 4.4 ist folgender Satz anzufügen:

„Sprachkundiger Beistand kann auch ein Angehöriger oder eine sonst der Partei nahestehende Person sein.“

h) Nach Ziffer 4.7 wird folgende Ziffer 4.8 angefügt:

„4.8 Entsprechendes gilt für die Schlichtungsverhandlung mit tauben oder stummen Personen.“

i) Nach der neuen Ziffer 4.8 wird folgende Ziffer 5 angefügt:

„5 Erörterung mit den Parteien“

Der neu eingefügte § 24 Abs. 2 beschreibt die Aufgabe der Schiedsperson im Schlichtungsverfahren. Sie soll in erster Linie ein Gespräch zwischen den Parteien herstellen, in dem diese selbst zu einer Lösung ihres Konflikts gelangen. Wenn es zur Herbeiführung einer Einigung sinnvoll erscheint, kann die Schiedsperson auch selbst einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Grundlage hierfür sind die in der Verhandlung mit den Parteien und in möglichen Einzelgesprächen gewonnenen Erkenntnisse über deren Interessen.“

17. Die VV zu § 25 werden wie folgt geändert:

In Ziffer 1 werden nach dem Wort „Parteien“ die Wörter „oder deren Vertretung“ eingefügt.

18. Die VV zu § 26 werden wie folgt geändert:

a) Vor Ziffer 1 wird folgende neue Ziffer 1 eingefügt:

„Ein Protokoll ist auch dann zu fertigen, wenn ein Vergleich nicht zustande gekommen ist. Ein Protokollvermerk reicht nicht aus.“

b) Die bisherigen Ziffern 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 2, 2.1, 2.2 und 2.3 werden die Ziffern 2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 3, 3.1, 3.2 und 3.3.

c) In der neuen Ziffer 2.2 Satz 2 wird das Wort „Wohnanschrift“ durch das Wort „Anschrift“ ersetzt.

d) Die neue Ziffer 2.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Organe juristischer Personen, vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Handelsgesellschaft und Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesetz oder deren Bevollmächtigte und Beistände sind als solche im Protokoll neben der Parteizeichnung anzugeben. Das Gleiche gilt für Dolmetscherinnen und Dolmetscher. VV 2.2 gilt entsprechend. Die Angabe der Zeuginnen und Zeugen ist nicht erforderlich.“

e) Die neue Ziffer 2.4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „oder deren Vertretung“ eingefügt und die Wörter „ihre Identität“ durch die Wörter „deren Identität“ ersetzt.

bb) Dem Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit Vollmachtsurkunden vorgelegt werden, sind diese als Anlage zum Protokoll zu

nehmen. Zugleich ist dies im Protokoll zu vermerken.“

f) Die neue Ziffer 2.5 wird wie folgt neu gefasst:

„In dem Protokoll ist der Gegenstand des Streits anzugeben. Dazu sind die Anträge der Parteien aufzunehmen. Soweit sich daraus der Gegenstand des Streits nicht hinreichend ergibt, insbesondere bei Zahlungsansprüchen, ist zusätzlich zu vermerken, wie der Streit entstanden ist und welche Einwendungen erhoben worden sind.“

g) Die neue Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Fassung des Vergleichs oder Feststellung, dass ein Vergleich nicht zustande gekommen ist“

h) In der neuen Ziffer 3.3 werden in beiden Fällen vor den Wörtern „der Schuldner“ die Wörter „die Schuldnerin oder“ eingefügt.

i) Nach der neuen Ziffer 3.3 wird folgende neue Ziffer 3.4 angefügt:

„Soweit ein Vergleich zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist, hat die Schiedsperson dies im Protokoll festzustellen.“

k) Die bisherige Ziffer „2.4“ wird die Ziffer „3.5“.

19. Der Ziffer 1 der VV zu § 28 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Soweit ein Vergleich zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist, muss das Protokoll nur von der Schiedsperson unterschrieben werden.“

20. Die VV zu § 29 werden wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1.4.2 Satz 1, in Ziffer 1.4.3 und in Ziffer 1.4.4 wird jeweils das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

b) Ziffer 2.1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Vermerke über erfolglos gebliebene Schlichtungsverhandlungen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4) und Sühneverweise in Strafsachen (§ 40 Abs. 3),“

c) Nach Ziffer 2.1.4 wird folgende neue Ziffer 2.1.5 angefügt:

„Vermerke über die Ausstellung einer Bescheinigung über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch (§ 13 Gütestellen- und Schlichtungsgesetz – GüSchlG NRW).“

d) Die bisherige Ziffer 2.1.5 wird die Ziffer 2.1.6.

e) Ziffer 2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu anderen Eintragungen darf das Protokollbuch nicht benutzt werden. Insbesondere gehören Vermerke über die Festsetzung von Ordnungsgeldern (§ 39 Abs. 4) nicht in das Protokollbuch, sondern nur in das zum Protokollbuch gehörige Vorblatt.“

21. Nach den VV zu § 29 werden folgende neue VV eingefügt:

„VV zu § 29a“

1 Im Falle der Erfolglosigkeit eines Schlichtungsvertrags ist hierüber eine Bescheinigung zu erteilen (§ 13 Gütestellen- und Schlichtungsgesetz – GüSchlG NRW). Diese ist nach dem Muster in Anlage 3a zu erstellen.

2 Die Gründe, die zur Erfolglosigkeit der obligatorischen Schlichtung führen, sind in § 29a festgelegt. § 29a Abs. 2 regelt für die wesentlichen Fälle der fehlenden Mitwirkung der antragstellenden Partei (ein den Anforderungen des § 20 Abs. 1 Satz 3 nicht genügender Antrag; Nichteinzahlung des verlangten Kostenvorschusses; Nichterscheinen in der mündlichen Verhandlung), dass entweder der Lauf der Frist nicht in Gang gesetzt wird oder ein bestimmter Zeitraum für die Berechnung der Frist außer Betracht bleibt.

3 Falls der Schlichtungsversuch als gescheitert gilt, muss eine Erfolglosigkeitsbescheinigung ausgestellt werden, im Falle des § 29 a Abs. 1 Buchstabe c) jedoch nur auf Antrag.

4 Wegen der Einforderung eines Kostenvorschusses vergleiche § 43 Abs. 2.“

22. Die VV zu § 34 werden wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1.1 werden in dem Klammerzusatz in Satz 2 die Angaben „§§ 223, 223a, 230 StGB“ durch die Angaben „§§ 223, 229 StGB“ ersetzt.
- b) In Ziffer 2 werden in Satz 1 die Wörter „in erster Linie“ gestrichen.
- c) In Ziffer 3.2.1 werden in dem Klammerzusatz in Absatz 5 die Angaben „§ 187a StGB“ durch die Angaben „§ 188 StGB“ ersetzt.
- d) Ziffer 3.3.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Sühneversuch ist jedoch unzulässig, wenn eine Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses gemäß § 206 StGB oder ein Verwahrungsbruch gemäß § 133 StGB vorliegt.“

Das Post- oder Fernmeldegeheimnis verletzt, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines Unternehmens, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder unterdrückt oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft oder einem anderen eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet.

Einen Verwahrungsbruch begeht, wer ein in dienstlicher Verwahrung befindliches Schriftstück zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht.

Diese Delikte können nicht mit der Privatklage verfolgt werden.“

- e) Ziffer 3.4.2 wird aufgehoben.
- f) Die bisherigen Ziffern 3.4.3, 3.4.4 und 3.4.5 werden die Ziffern 3.4.2, 3.4.3 und 3.4.4.
- g) In der neuen Ziffer 3.4.3 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „§ 230 StGB“ durch die Angabe „§ 229 StGB“ ersetzt.
- h) Nach der neuen Ziffer 3.4.4 wird folgende neue Ziffer angefügt:

„3.4.4.1 die durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, oder mittels eines hinterlistigen Überfalls oder mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen ist (§ 224 StGB, gefährliche Körperverletzung),“

- i) Die bisherigen Ziffern 3.4.5.1 bis 3.4.5.3 werden die Ziffern 3.4.4.2 bis 3.4.4.4.
- k) In der neuen Ziffer 3.4.4.2 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 223b“ durch die Angabe „§ 225“ ersetzt.
- l) In der neuen Ziffer 3.4.4.3 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „§ 224“ durch die Angabe „§ 226“ ersetzt.
- m) In der neuen Ziffer 3.4.4.4 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „§ 226“ durch die Angabe „§ 227“ ersetzt.
- n) Die bisherige Ziffer 3.4.5.4 wird aufgehoben.
- o) In Ziffer 5.1.3 wird die Angabe „§ 232“ durch die Angabe „§ 230“ ersetzt.

23. Die VV zu § 37 werden wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 werden die Angaben „Abs. 2 Nr. 3 sowie § 18 Abs. 1“ gestrichen; das Komma nach der Ziffer „3“ wird ebenfalls gestrichen.
- b) In Ziffer 1.2 werden die Wörter „gegen die Legitimation ihrer gesetzlichen Vertreter“ durch die Wörter „oder ihrer gesetzlichen Vertretung oder gegen deren Legitimation“ ersetzt.
- c) Die Ziffern 1.3, 1.4 und 1.5 werden aufgehoben.
- d) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angaben „Abs. 2 Nr. 3“ werden gestrichen; das Komma nach der Ziffer „3“ wird ebenfalls gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „vorliegt“ werden die Wörter „oder eine Partei taub oder stumm ist und mit ihr eine Verständigung nicht möglich ist“ eingefügt.

24. Die VV zu § 38 werden wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 werden die Wörter „gesetzliche Vertreter“ durch die Wörter „die gesetzliche Vertretung“ ersetzt.
- b) In Ziffer 3 werden nach dem Wort „gesetzliche“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

25. Die VV zu § 39 werden wie folgt neu gefasst:

„1 Persönliches Erscheinen“

§ 39 Abs. 1 Satz 1 und 2 sind gleichlautend mit § 22 Abs. 1. VV zu § 22 sind daher entsprechend anzuwenden. Ein zurückgenommener oder als zurückgenommen geltender Antrag kann innerhalb der Strafantragsfrist – bei der Bedrohung innerhalb der Verjährungsfrist – wiederholt werden. Durch § 39 Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, dass eine Vertretung der antragsgegnerischen Partei weiterhin unzulässig ist. Die Gegenpartei muss also persönlich erscheinen. Dies gilt aber nicht für ihre gesetzliche Vertretung. Eine Vertretung der antragstellenden Partei, insbesondere in Fällen der gesetzlichen Vertretung (Minderjährige), ist hingegen zulässig.

2 Voraussetzung für die Festsetzung von Ordnungsgeld

Gegen die Partei, die ohne oder ohne genügende Entschuldigung im Schlichtungszeitpunkt ausgeblichen ist, kann die Schiedsperson ein Ordnungsgeld festsetzen. Voraussetzung ist, dass die Landung der Partei durch die Schiedsperson persönlich gegen Empfangsbekenntnis ausgehändigt oder durch die Post gegen Zustellungsurkunde oder per Einschreiben mit Rückschein zugestellt worden ist (VV 3 zu § 21). Nur bei einem schulhaften Verstoß gegen die Erscheinenspflicht darf ein Ordnungsgeld verhängt werden. Deshalb muss im Fall nicht genügender Entschuldigung auch der Hinweis gegeben werden, dass die vorgetragenen Entschuldigungsgründe keinen Anlass zur Aufhebung des Termins gegeben haben.

3 Verfahren bei der Festsetzung

3.1 Die Schiedsperson setzt das Ordnungsgeld durch schriftlichen Bescheid fest. Dieser enthält den Vornamen, den Namen und die Anschrift der betroffenen Partei sowie die Höhe des zu zahlenden Betrages. Der Bescheid ist von der Schiedsperson zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

3.2 In dem Bescheid nimmt die Schiedsperson folgende Belehrung (§ 39 Abs. 5 Satz 2) auf: „Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muss schriftlich bei der unterzeichnenden Schiedsperson oder bei dem Amtsgericht ... (Ort, Anschrift) eingelegt

werden. In dem Antrag sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen die Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder die Höhe des Ordnungsgeldes beanstandet wird.“

3.3 Eine Ausfertigung des Bescheides händigt die Schiedsperson der betroffener Partei gegen Empfangsbekenntnis aus oder lässt sie ihr durch die Post gegen Zustellungsurkunde oder per Einschreiben mit Rückschein zustellen. Auf dem Bescheid und dem Empfangsbekenntnis oder der Zustellungsurkunde oder dem Rückschein vermerkt die Schiedsperson die laufende Nummer des Vorblattes des Protokollbuchs, unter der die Sache eingetragen ist, und führt im Empfangsbekenntnis unter den Leitwörtern „kurze Bezeichnung des Schriftstücks“ auf: „Bescheid ...“. Gleichzeitig fordert sie die betroffene Partei zur Zahlung binnen eines Monats auf und verweist auf die Notwendigkeit der Einleitung des Bereibungsverfahrens (VV 5) bei fruchtlosem Fristablauf.

3.4 Die Urschrift und die mit der Festsetzung zusammenhängenden Schriftstücke (z.B. Ladungs- und Zustellungsnachweise) bewahrt die Schiedsperson ein Jahr lang auf. Die Frist beginnt mit der Zustellung/Aushändigung des Bescheides.

3.5 Über die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist in Spalte 9 des Vorblattes zum Protokollbuch ein Vermerk aufzunehmen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Ordnungsgeldbescheid aufgehoben wird.

4 Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung

4.1 Geht der Antrag der betroffenen Person beim Amtsgericht ein, so übersendet dieses den Antrag unverzüglich der Schiedsperson zur Prüfung, ob sie den Bescheid aufhebt oder das Ordnungsgeld ermäßigen will.

4.2 Hebt die Schiedsperson den Bescheid auf, so teilt sie dies der betroffenen Person, im Fall der VV 4.1 auch dem Amtsgericht mit. Andererfalls legt die Schiedsperson den Antrag mit den zugehörigen Aktenbestandteilen (VV 3.4) dem Amtsgericht zur Entscheidung vor.

4.3 Geht der Antrag nicht beim Amtsgericht, sondern sogleich bei der Schiedsperson ein, vermerkt diese auf der Antragsschrift in geeigneter Weise (unterschriebener Vermerk, Eingangsstempel) das Eingangsdatum; im Übrigen verfährt sie nach VV 4.2.

5 Vollstreckung

Sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist, übersendet die Schiedsperson eine Ausfertigung des Bescheides der Gemeinde zur Einleitung des Bereibungsverfahrens, falls die betroffene Person das Ordnungsgeld nicht innerhalb der Zahlungsfrist (VV 3.3) bei der Schiedsperson eingezahlt hat.“

26. In der VV zu § 40 wird in dem Klammerzusatz in Ziffer 3 Satz 3 die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.

27. Die VV zu § 42 werden wie folgt geändert:

a) Nach Ziffer 3 wird folgende neue Ziffer 4 eingefügt:
„§ 42 Abs. 3 regelt die Kostenfolge für den Fall, dass die Parteien einen Vergleich geschlossen haben, sich aber dabei über die Kosten nicht einigen konnten. Dann fallen die Kosten des Schlichtungsverfahrens jeder Partei zur Hälfte zur Last.“

b) Die bisherigen Ziffern 4 bis 7 werden die Ziffern 5 bis 8.

c) In der neuen Ziffer 5 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

d) In der neuen Ziffer 6 werden die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ und die Angaben „Nrn. 1, 2 und 4“ durch die Angaben „Nr. 1 und 3 sowie Abs. 3“ ersetzt.

e) Die neue Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

bb) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Angaben „Nrn. 1, 2 und 4“ durch die Angaben „Nr. 1 und 3 sowie Abs. 3“ ersetzt.

f) In der neuen Ziffer 8 wird die Angabe „VV 6“ durch die Angabe „VV 7“ ersetzt.

28. Die VV zu § 43 werden dahin geändert, dass in Ziffer 2 das Wort „Gebührenerhebung“ durch die Wörter „Erhebung von Kosten“ ersetzt wird.

29. Die VV zu § 44 werden dahin geändert, dass in Ziffer 2 die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt wird.

30. Die VV zu § 45 werden wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Abschren von der Kostenerhebung“

b) Ziffer 2.1 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Ziffern 2.2 und 2.3 werden die Ziffern 2.1 und 2.2.

d) In der neuen Ziffer 2.1 werden in Satz 1 das Wort „Gebühren“ in beiden Fällen durch das Wort „Kosten“ und das Wort „Gebührenerhebung“ durch die Wörter „Erhebung von Kosten“ ersetzt.

e) In der neuen Ziffer 2.2 werden das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Kosten“ und das Wort „Gebührenerhebung“ durch die Wörter „Erhebung von Kosten“ ersetzt.

f) Nach der neuen Ziffer 2.2 wird folgende Ziffer 3 eingefügt:
„Wird von der Kostenerhebung ganz abgesehen, so bleibt die für die kostenpflichtige Person bestimmte Abschrift der Kostenrechnung mit der Urschrift bei der Sammlung der Kostenrechnungen.“

31. Die VV zu § 46 werden wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1.2 wird die Angabe „§§ 23“ durch die Angabe „§§ 39“ ersetzt.

b) Nach Ziffer 1.4 wird folgende neue Ziffer 1.5 angefügt:
„Wegen des Absehens von der Erhebung der Auslagen wird auf die VV zu § 45 verwiesen.“

32. Das Muster in Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Jahresbericht“ wird die Angabe „19__“ durch die Angabe „20__“ ersetzt.

b) Die erste Querspalte „A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben „4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld auf Grund des § 23 SchAG NW festgesetzt worden ist...“ werden gestrichen.

bb) Nach Ziffer 3 werden folgende neue Ziffern eingefügt:
„4. Zahl der Fälle, in denen eine Partei nicht erschienen ist.....
5. Zahl der Fälle, in denen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung erteilt worden ist, weil

binnen einer Frist von drei Monaten seit Antragstellung das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt wurde (§ 29a Abs. 1 Buchst. c)....."

c) In der zweiten Querspalte „B. Strafsachen“ wird in Ziffer 4 die Angabe „§ 39 SchAG NW“ durch die Angabe „§ 39 SchAG NRW“ ersetzt.

33. Das Muster in Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Bezeichnung „VV SchAG NW“ durch die Bezeichnung „VV SchAG NRW“ ersetzt.

b) In der Zeile, die mit den Wörtern „der Geschäftsergebnisse“ beginnt, wird die Angabe „19“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

c) Die Überschrift zu Spalte 6 der Tabelle wird wie folgt neu gefasst:
„Zahl der Fälle, in denen eine Partei nicht erschienen ist“

d) Nach Spalte 6 wird im Abschnitt „Bürgerl. Rechtsstreitigkeiten“ eine neue Spalte 7 mit folgender Überschrift eingefügt:

„Zahl der erteilter Erfolglosigkeitsbescheinigungen gemäß § 29a Abs. 1 Buchstabe c) SchAG NRW“

e) Die Spalten 7 bis 12 der Tabelle werden zu den Spalten 8 bis 13.

34. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt „Anleitung“ wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„In Spalte 7 ist neben dem Ergebnis der Schlichtungsverhandlung (z.B. Vergleich, Erfolglosigkeit, Vertagung, Antragsrücknahme) auch einzutragen, ob eine Erfolglosigkeitsbescheinigung erteilt worden ist.“

bb) In Ziffer 5 werden in dem Klammerzusatz die Angaben „vgl. VV 2.5 und 4 zu § 23“ durch die Angaben „vgl. VV 3.5 und 4 zu § 39“ ersetzt.

b) Im Muster 3 werden in der Überschrift zu Spalte 7 die Wörter „Ergebnis der Schlichtungsverhandlung“ durch die Wörter „Ergebnis der Schlichtungsverhandlung/Erfolglosigkeitsbescheinigung“ ersetzt.

35. Folgendes Muster wird als Anlage 3a eingefügt:

Erfolglosigkeitsbescheinigung

In dem Schlichtungsverfahren zwischen

Frau/Herrn/Firma
(Name und Vorname oder Firma der antragstellenden Partei nebst Vertretungsorgan)

.....
(Anschrift der antragstellenden Partei nebst Vertretungsorgan)

und

Frau/Herrn/Firma
(Name und Vorname oder Firma der antragsgegnerischen Partei)

.....
(Anschrift der antragsgegnerischen Partei)

konnte eine Einigung nicht erzielt werden.

Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war:

.....
(kurze Beschreibung des Begehrens der antragstellenden Partei, insbesondere des Antrags)

Das Schlichtungsverfahren begann am.....

und wurde am.....

beendet.

Ort, Datum

(Unterschrift)

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- 1 Die Änderungen der Verwaltungsvorschriften treten am 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie gelten nicht für Verfahren, die am Tag des In-Kraft-Tretens der Änderungen der Verwaltungsvorschriften bereits anhängig sind.
- 2 Bis zum 30. Juni 2001 können amtliche Bücher und Vordrucke, die den Anlagen zur VV in der seit dem 1. Oktober 2000 geltenden Fassung nicht entsprechen, weiter verwendet werden. Sie sind – ggf. handschriftlich – den geänderten Anlagen anzupassen.

II.

Hinweise

**Inhalt des Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 1 v. 15. 1. 2000

Teil I – Schule und Weiterbildung

Amtlicher Teil

Amtliche Schuldaten und weitere statistische Erhebungen; Erhebungsverfahren und Datenbereitstellung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 14. 12. 1999

Förderrichtlinie zur Durchführung von Vorhaben der Schulen im Rahmen des Landesprogramms „Gestaltung des Schullebens und Öffnung von Schule“ (GOS). RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 15. 12. 1999

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Schulen der Primarstufe vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“) sowie in Schulen der Sekundarstufe I nach dem Unterricht („Dreizehn Plus“). RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 29. 12. 1999

Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Schulen der Primarstufe vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“) sowie in Schulen der Sekundarstufe I nach dem Unterricht („Dreizehn Plus“). RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 29. 12. 1999

Sekundarstufe I – Gesamtschule: Richtlinien und Lehrpläne. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 2. 12. 1999

Sicherheit im naturwissenschaftlich-technischen Unterricht an allgemeinbildenden Schulen. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 19. 11. 1999

Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung“ vom 30. Oktober 1999

Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die vom Sunces-Angestelltenarbeitsvertrag (BAT) erfasst werden. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 25. 11. 1999

Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst; Vergütungssätze; Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 6. 12. 1999

Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen bei auswärtiger Beschäftigung sowie für Lehrer bei Schulwanderungen und Schulfahrten vom 25. November 1999

2 Festsetzung von Aufwandsvergütungen nach § 7 Abs. 3 Landesreisekostengesetz für den Bereich Schule und Weiterbildung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 23. 11. 1999

14

14

Nichtamtlicher Teil

4 Stellenausschreibungen

15

Funktionsstelle im Auslandsschuldienst

20

Lehrerseminar in Masuren zur Vermittlung deutsch-polnischer Schulpartnerschaften

20

6 Förderwettbewerb 2000/2001 für gemeinsame Projekte ost- und westdeutscher Schulen

21

Deutsche SchülerAkademie 2000

21

7 Lernen mit neuen Medien auf der interschul/didacta in Köln

21

Digitale.net – Bildungsförderung und Medienbildung

22

7 Förderung der Innovation der Weiterbildung im Jahr 2000

22

Publikation „Die umweltfreundliche Schule – Praktischer Leitfaden“

22

9 Publikation „Evaluation – eine Handreichung“

22

Jugendherbergsspende der Schuljugend

22

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil 2 – Wissenschaft und Forschung vom 15. Januar 2000

23

11

Anzeigen

14 Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen

24

Teil II – Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

<p>Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 10. November 1999</p> <p>Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung im Studiengang Musik mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe I der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 22. Oktober 1999</p> <p>Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Film/Fernsehen der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund vom 23. November 1999</p> <p>Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Kommunikationsdesign der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund vom 23. November 1999</p> <p>Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Lateinamerikanischen Studiengang Betriebswirtschaft (Regional Studies) an der Fachhochschule Münster (VorbO-DLS) vom 27. Oktober 1999</p> <p>Berichtigung der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule Essen vom 18. Januar 1997 (GABI. NW. II S. 141)</p> <p>Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fachrichtung) an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 25. November 1999</p> <p>Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Bioingenieurwesen mit integriertem Praxissemester an der Fachhochschule Aachen (DPO – Bioingenieurwesen) vom 5. Dezember 1997</p> <p>Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaft im European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster (DPO-EBP) vom 27. Oktober 1999</p> <p>Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Wirtschaft und Betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase an der Fachhochschule Niederrhein vom 28. Oktober 1999</p>	<p>2 Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Dirigieren, Studienrichtungen Orchesterleitung und Chorleitung an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 27. Oktober 1999</p> <p>2 Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gesang, Studienrichtungen Lied- und Oratoriengesang, Operngesang an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 27. Oktober 1999</p> <p>4 Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung, Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Klavier und Sonstige Instrumente an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 27. Oktober 1999</p> <p>Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik Köln vom 22. November 1999</p> <p>4 Berichtigung der Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Europastudien an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 23. Februar 1995 (GABI. NW. II S. 167)</p> <p>5 Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Bauwesen vom 13. Dezember 1999</p> <p>6 Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Raumplanung vom 20. Oktober 1999</p> <p>6 Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Statistik vom 12. November 1999</p> <p>9 Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 22. März 1999</p> <p>16 Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für das Fach Physik der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 10. November 1999</p> <p>16 Nichtamtlicher Teil</p> <p>16 Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil I – Schule und Weiterbildung vom 15. Januar 2000</p>
---	--

– MBl. NRW. 2000 S. 1335.

Inhalt des Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 2. 2000

Teil I – Schule und Weiterbildung

Amtlicher Teil

<p>Berichtigung betr. Sekundarstufe II – Gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule; Richtlinien und Lehrpläne – RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 3. 3. 1999 (AbI. NRW. I S. 58)</p> <p>Sekundarstufe II – Berufsschule; Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 9. 12. 1999</p> <p>Einweisung auf mangelnde Kennzeichnung von Chemikalien für den Schulunterricht. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 31. 1. 2000</p>	<p>30</p> <p>30</p> <p>33</p>	<p>Hospitataustausch mit Dänemark und Schweden</p> <p>Deutsch-italienischer Wettbewerb „Mein bester Freund – il mio miglior amico“</p> <p>Umwelt-Kinder-Tag 2000</p> <p>Physik-Buchpreis 2000</p> <p>Förderprogramm „Physik für Schülerinnen und Schüler“</p> <p>Studienwahlorientierung für Frauen in Naturwissenschaft und Technik</p> <p>Zukunftswohlwettbewerb „Schule 2000“</p> <p>Ausstellung „Visionen werden Wirklichkeit“</p>	<p>33</p> <p>39</p> <p>39</p> <p>39</p> <p>39</p> <p>39</p> <p>39</p> <p>39</p>
--	-------------------------------	--	---

Nichtamtlicher Teil

<p>Stellenausschreibungen</p> <p>Funktionsstellen im Auslandsschuldienst</p> <p>Fachberatung für Deutsch im Ausland</p> <p>Deutsch-kanadischer Lehrkräfteaustausch</p>	<p>31</p> <p>38</p> <p>38</p> <p>39</p>	<p>Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil I – Schule und Weiterbildung vom 15. Februar 2000</p> <p>Anzeigen</p> <p>Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen</p>	<p>40</p> <p>41</p>
--	---	---	---------------------

Teil II – Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Ordnung zur Feststellung der studienrichtungsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Gestaltung mit den Studienrichtungen Fotografie und Medien, Grafik und Kommunikationsdesign und Mode des Fachbereiches Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld vom 2. Dezember 1999	34	Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Maschinenbau an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn vom 15. Dezember 1999	44
Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Musik mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Folkwang-Hochschule Essen vom 5. November 1999	35	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Deutsch-Britischen Studiengang Technische Betriebswirtschaft an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn, Abteilung Hagen und der Staffordshire University in Stafford vom 2. Dezember 1999	45
Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität – Gesamthochschule Essen vom 9. Dezember 1999	36	Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Versicherungswesen an der Fachhochschule Köln vom 15. Dezember 1999	45
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 12. November 1999	37	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Lippe vom 27. Juli 1998	45
Diplomprüfungsordnung für den grundständigen Studiengang Gesundheitsökonomie an der Universität zu Köln vom 11. Februar 1999	38	Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 20. Oktober 1999	48
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für die Fachhochschulstudiengänge Elektrotechnik mit Praxissemester und ohne Praxissemester mit den Studienrichtungen Elektrische Energietechnik und Automatisierungstechnik an der Abteilung Soest der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 17. November 1999	39	Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität – Gesamthochschule Essen vom 6. November 1999	48
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik an der Fachhochschule Bielefeld vom 11. Mai 1998	40	Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematical Engineering an der Universität – Gesamthochschule Essen vom 21. September 1999	56
Berichtigung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Elektrotechnik ohne Praxissemester mit den Studienrichtungen Elektrische Energietechnik und Umwelttechnik sowie Gebäude-Systemtechnik und für den Studiengang Elektrotechnik mit integriertem Praxissemester mit den Studienrichtungen Elektrische Energietechnik und Umwelttechnik sowie Gebäude-Systemtechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 1. Juni 1999 (AbI. NRW. 2 S. 639)	41	Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Maschinenbau vom 12. Dezember 1999	61
	42	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation vom 12. Dezember 1999	61
	43		
	44		
	45		
	46		
	47		
	48		
	49		
	50		
	51		
	52		
	53		
	54		
	55		
	56		
	57		
	58		
	59		
	60		
	61		
	62		

– MB1. NRW. 2000 S. 1336.

Inhalt des Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 15. 3.. 2000

Amtlicher Teil

Gemeinsame Erklärung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes und des Städetages Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit in der „e-nitiativ.nrw – Netzwerk für Bildung N³W“	50	Lingua B-Kurse im Schuljahr 2000/2001	65
Zuwendungen für das Lernen mit Neuen Medien im Rahmen der „e-nitiativ.nrw – Netzwerk für Bildung“	51	Schulpartnerschaften mit den Niederlanden	65
Verbesserung des Übergangs in Ausbildung und Beruf für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf	52	Unterrichtsmaterialien „Die Niederlande unter der Lupe“	65
Berufskolleg:		Internationaler Malwettbewerb „Ägypten in den Augen der Kinder der Welt“	65
1. Erläuterungen zur Einrichtung von Bildungsgängen zum Schuljahresbeginn 2000/2001	53	Gedichte zum Thema „Daedalus und Ikarus“	65
2. Anzeige noch bestehender Schulversuche für Bildungsgänge an ehemaligen Kollegschen und berufsbildenden Schulen	54	Wettbewerb „Erlebter Frühling 2000“	65
Initiativprogramm „Selbstbehauptung und Konflikttraining für Mädchen und Jungen an Schulen“; Änderung	55	Magazin „Hits für Kids“	66
Alterseinstellung für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen	56	Broschüre zum World Mathematical Year 2000	66
	57	Publikation „Zukunft des Lehrers – Lernen für die Zukunft: Neue Medien in der Lehrerausbildung“	66
	58	Internetserver „EXPO 2000 – Lernort für Globales Lernen“	66
	59	Schulfahrten zur EXPO 2000	66
	60	NS-Gedenkstätten im Internet	66
	61	Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil 2 – Wissenschaft und Forschung v. 15. März 2000	67

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	55		
Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	62	Anzeigen	69
Deutsch-kanadischer Lehrkräfteaustausch	63	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	69

Teil II – Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

<p>Satzung zur Änderung der Grundordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 2. Februar 2000</p> <p>Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung für die Diplomstudiengänge Künstlerische Instrumentalausbildung, Gesang, Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung), Komposition, Jazz, Musikpädagogik, Evangelische und Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik Köln vom 5. Januar 2000</p> <p>Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung für die Diplomstudiengänge Künstlerische Instrumentalausbildung, Gesang, Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung), Komposition, Jazz, Musikpädagogik, Evangelische und Katholische Kirchenmusik sowie Tanz an der Hochschule für Musik Köln vom 31. Januar 2000</p> <p>Vierte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 24. Januar 2000</p> <p>Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II an der Universität – Gesamthochschule Essen vom 13. Januar 2000</p> <p>Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Kunst mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktlfach), Sekundarstufe I und Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule Essen vom 1. Februar 2000</p> <p>Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialwissenschaften, Textilgestaltung, Lernbereich Sachunterricht, Gesellschaftslehre und Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik in den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktlfach und Lernbereich) bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 24. Januar 2000</p>	<p>Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Französisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 1. Februar 2000</p> <p>Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Französisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 1. Februar 2000</p> <p>Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Spanisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 1. Februar 2000</p> <p>Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Französisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 20. Januar 2000</p> <p>Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Spanisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 20. Januar 2000</p> <p>Ordnung für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Politik (Politikwissenschaft/Soziologie) mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 20. Januar 2000</p> <p>Ordnung der Zwischenprüfung in den Studiengängen Unterrichtsfach Kunst mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktlfach), für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II an der Kunsthochschule Münster vom 12. Januar 2000</p> <p>Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Ruhr-Universität Bochum vom 12. Februar 1999</p> <p>Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 1. Februar 1999</p>
<p>66</p> <p>66</p> <p>66</p> <p>67</p> <p>68</p> <p>69</p> <p>72</p> <p>75</p>	<p>75</p> <p>78</p> <p>82</p> <p>85</p> <p>88</p> <p>90</p> <p>93</p> <p>96</p>

**Inhalt des Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 4 v. 15. 4. 2000

Teil I – Schule und Weiterbildung

Amtlicher Teil

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Schulen der Primarstufe vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“) sowie in Schulen der Sekundarstufe I nach dem Unterricht („Dreizehn Plus“); Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 23. 3. 2000

78 Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (VVzAPO-WbK). RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 21. 3. 2000 90

Blockunterricht an Berufskollegs; Zeiteinteilung für den Blockunterricht des Ausbildungsberufes „Bankkauffrau/Bankkaufmann“ für das Schuljahr 2000/2001. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 16. 3. 2000

78 Stellenausschreibungen 97

Ordnung der Ferien für das Schuljahr 2003/2004 und 2004/2005. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 15. 3. 2000

78 Heft 1006 – Lernmittelfreiheitsgesetz mit Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verzeichnis der genehmigten Lernmittel – Schuljahr 2000/2001 105

Berichtigung betr. Verordnung über die Abschlüsse und die Versetzung in der Sekundarstufe I (AO-Si BASS 13 – 21 Nr. 1.1). RechtsVO v. 21. 10. 1998

78 Anthologie mit Zeugnissen von KZ-Überlebenden 105

Fachschule; Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung; Fachschule für Heilerziehungspflege. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 9. 3. 2000

78 Neuauflage der Broschüre „Französisch, ein Schlüssel zur Zukunft – L’allemand, une clé pour l’avenir“ 105

Allgemeine Schulordnung; Verwaltungsvorschriften (VVzASchO) zu § 42 – Schulärztliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 27. 3. 2000

79 NaturTageBuch 105

Einführungserlass zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK). RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 27. 2. 2000

79 Wirtschaft live: Projekt JUNIOR 105

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildung – APO-WbK). Vom 23. Februar 2000

79 www.chronovac.de – eine neue Site zur Landtagswahl in NRW 105

Karikaturenausstellung „Geistesblitze“ – Schule in der Karikatur – Aktion „Treffpunkt Bad“ vom 15. 4.–10. 11. 2000

79 Karikaturenausstellung „Geistesblitze“ – Schule in der Karikatur – 105

Generation M – Das Nachwuchstorum für Medien und Kommunikation 5.–7. 6. 2000 (KölnMesse)

79 Aktion „Treffpunkt Bad“ vom 15. 4.–10. 11. 2000 106

Schülerzertifizierungs-Wettbewerb der Bundesvereinigung Lebenshilfe

79 Generation M – Das Nachwuchstorum für Medien und Kommunikation 5.–7. 6. 2000 (KölnMesse) 106

Schülerwettbewerb „Mutter 2000“ der Elly-Heuss-Knapp-Stiftung. Deutsches Müttergenesungswerk

79 Schülerzertifizierungs-Wettbewerb der Bundesvereinigung Lebenshilfe 106

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil 2 – Wissenschaft und For-

schung v. 15. April 2000 107

Anzeigen

80 Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 108

Teil II – Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

<p>Neunte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule Essen vom 23. Februar 2000 126</p> <p>Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung über den künstlerischen Abschluß für den Studiengang Freie Kunst an der Kunsthakademie Münster vom 15. Dezember 1999 126</p> <p>Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Französischen Studiengang Internationales Marketing an der Fachhochschule Niederrhein vom 12. Juli 1999 126</p> <p>Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit den Abschüssen Erste Staatsprüfung für die Lehrämter für die Primarstufe (Schwerpunktfach), für die Sekundarstufe I, für die Sekundarstufe II/I und für die Sekundarstufe II vom 10. Januar 2000 127</p> <p>Ordnung für die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Musik (Schwerpunktfach) mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität – Gesamthochschule Essen vom 25. Februar 2000 127</p> <p>Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach) an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 10. März 2000 135</p> <p>Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 9. März 2000 138</p> <p>Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 9. März 2000 141</p> <p>Diplomprüfungsordnung für den Integrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 24. September 1999 144</p> <p>Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 26. November 1999 150</p> <p>Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geoinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22. September 1999 151</p> <p>Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Deutsch-Französischen Studiengang „Europäisches Management/Commerce extérieur et coopération industrielle internationale“ des Fachbereiches Wirtschaft (6) an der Fachhochschule Bochum vom 6. Oktober 1999 155</p>	<p>Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur Studienrichtung Architektur/Hochbau an der Fachhochschule Lippe (DPO Architektur/Hochbau) vom 17. Dezember 1999 155</p> <p>Diplomprüfungsordnung für den Verbundstudiengang Technische Betriebswirtschaft an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn, Abteilung Hagen, der Fachhochschule Bochum und der Fachhochschule Münster, Abteilung Steinfurt (DPO-VBTBW) vom 29. September 1999 157</p> <p>Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn, Abteilung Hagen, der Fachhochschule Bielefeld und der Fachhochschule Niederrhein, Abteilung Mönchengladbach vom 1. September 1999 163</p> <p>Diplomprüfungsordnung für den Deutsch-Französischen Studiengang Internationales Marketing an der Fachhochschule Niederrhein vom 12. Juli 1999 170</p> <p>Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Wirtschaft, Betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase und Wirtschaftsinformatik und für den Deutsch-Französischen Studiengang Internationales Marketing an der Fachhochschule Niederrhein vom 20. Dezember 1999 176</p> <p>Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Niederrhein vom 2. Dezember 1999 177</p> <p>Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Tanz an der Hochschule für Musik Köln vom 5. Januar 2000 179</p> <p>Ordnung zur Prüfung zum Legum Magister Europae der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 27. Oktober 1999 184</p> <p>Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. Juli 1999 186</p> <p>Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 1. März 2000 191</p> <p>Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie vom 11. Februar 2000 192</p>
--	---

Nichtamtlicher Teil

<p>Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil 1 – Schule und Weiterbildung vom 15. April 2000 193</p>	
--	--

Inhalt des Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 15. 5. 2000

Teil I – Schule und Weiterbildung

Amtlicher Teil

Anordnung/Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich Schule und Weiterbildung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 19. 4. 2000

118

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz, Vom 7. März 2000

118

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz; Änderung, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 19. 4. 2000

118

Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung – Aufgabenbeispiele für die gymnasiale Oberstufe in Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 20. 4. 2000

122

Bildungsgänge der Berufsschule Prüfungstermine der Industrie- und Handelskammern 2000 – 2002, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 26. 4. 2000

122

Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf), Vom 31. Januar 2000

122

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (VVzPO-Waldorf), RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 26. 4. 2000

127

Landessportfest der Schulen; Ausschreibung, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 4. 4. 2000

130

Genehmigung von Lernmitteln; Änderung, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 14. 4. 2000

130

Verzeichnis der genehmigten Lernmittel; Änderung, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 14. 4. 2000

130

Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (PO-NSchA), Vom 30. Januar 2000

130

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (VVzPO-NSchA), RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 20. 4. 2000

134

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

137

Internationale Schulpartnerschaften

145

Medientipp: www.chronovac.de – eine Site zum Thema NRW

145

Gleichberechtigung am Arbeitsplatz Schule und Studienseminar ..

145

Bausteine für Jugendarbeit und Schule zum Thema „So genannte Sektionen und Psychogruppen“

145

„Mach' mit bei der Schülerolympiade!“; Broschüre des Nationalen Olympischen Komitees für Schulen

146

Tag des offenen Denkmals – Tipps und Infos für Schulen

146

NRW Streetbasketball-Tour 2000

146

Wettbewerb „So mobil ist Schule“

146

Technischer Schülerwettbewerb „Mensch – Natur – Technik“

146

Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2001

147

Stipendium für Studienanfängerinnen und -anfänger der Chemie und Bichemie

147

Lernwerkstatt des DGB

147

Lernen ohne Grenzen

147

„Mathe ist TOP“ Kongress zur Förderung von Mathematikbegabungen, -Interessen und -Wettbewerben

147

Kinder mit Behinderung im Schatten der Kinderrechtskonvention ..

147

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil 2 – Wissenschaft und Forschung v. 15. Mai 2000

148

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen

149

Teil II – Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 29. März 2000	198	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informationstechnik an der Universität Dortmund vom 27. April 1999	204
Zehnte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule Essen vom 23. März 2000	198	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung an der Universität Dortmund vom 26. Februar 1997	211
Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begeabung für die Diplomstudiengänge Künstlerische Instrumentalausbildung, Gesang, Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung), Komposition, Jazz, Musikpädagogik, Evangelische und Katholische Kirchenmusik sowie Tanz der Hochschule für Musik Köln vom 15. März 2000	198	Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität – Gesamthochschule Siegen vom 5. Mai 1999	217
Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamens in der Künstlerischen Instrumentalausbildung an der Folkwang-Hochschule Essen vom 29. März 2000	199	Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Kooperative Ingenieurausbildung Mechatronik (KIA) der Fachbereiche Elektrotechnik und Maschinenbau an der Fachhochschule Bochum vom 15. Juni 1999	223
Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Aufbaustudiengang Komposition an der Folkwang-Hochschule Essen vom 30. März 2000	200	Diplomprüfungsordnung (DPO) für den weiterbildenden Verbundstudiengang Technische Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Bochum und der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn, Abteilung Hagen (DPO-WVBTBW) vom 2. Dezember 1999	231
Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Zusatzstudiengang Kammermusik an der Folkwang-Hochschule Essen vom 31. März 2000	201	Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschustudiengang Technischer Umweltschutz an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 27. Januar 2000	236
Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Chemie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 22. März 2000	202	Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 10. Mai 1999	236
Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Chemie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 22. März 2000	202	Prüfungsordnung für den integrierten Bachelor-Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik (Business Mathematics) an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 17. Januar 2000	241
Zwischenprüfungserhöhung (Fachspezifische Bestimmungen) für die Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Unterrichtsfach Physik und Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Physik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 23. März 2000	203	Nichtamtlicher Teil	
		Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil I – Schule und Weiterbildung vom 15. Mai 2000	247

– MBl. NRW. 2000 S. 1341.

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Graferberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 198,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Graferberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Vor Vorabinserdungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Graferberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bage., Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589